Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

KULTURGUTSCHUTZ IM ÜBERBLICK

Inhalt

03 VORWORT

03 Staatsministerin Prof. Monika Grütters MdB

08 EINFÜHRUNG UND KERNANLIEGEN

10 A. Einführung: Wozu Kulturgutschutz?

16 B. Wesentlicher Inhalt des neuen Kulturgutschutzgesetzes

28 EINZELHEITEN UND HINTERGRÜNDE

30 A. Bedeutung des Gesetzes für Sammlerinnen und Sammler, den Kunsthandel und weitere Interessengruppen

49 B. Erläuterungen für Museen und andere Kulturgut bewahrende Einrichtungen

57 C. Erläuterungen für Sammlerinnen und Sammler aus dem Ausland

62 D. Übersicht der Alters- und Wertgrenzen nach § 24 KGSG

67 E. Übersicht der steuerlichen Begünstigungen

68 F. Gesetzgebungsverfahren

71 G. Ansprechpartner

Vorwort

Staatsministerin
Prof. Monika Grütters MdB

Ausgerechnet der Internationale Strafgerichtshof – ein Gericht, das sich üblicherweise mit schwersten Menschenrechtsverletzungen, mit Völkermord und Kriegsverbrechen befasst – hat der Weltöffentlichkeit im Herbst 2016 eindrucksvoll vor Augen geführt, warum Kulturgut einen besonders hohen Schutz verdient. Islamisten aus Mali hatten 2012 eine Moschee und neun Mausoleen in der UNESCO-Weltkulturerbestadt Timbuktu zerstört. Einer von ihnen wurde nun in Den Haag zur Verantwortung gezogen. Der Gerichtshof stufte die vorsätzliche Zerstörung als Kriegsverbrechen ein und verhängte neun Jahre Freiheitsstrafe. Es gehe, so die Worte der Chefanklägerin, „um einen eiskalten Anschlag auf die Würde und Identität ganzer Bevölkerungen und ihrer religiösen und historischen Wurzeln“. Die Bedeutung dieses Urteils kann man nicht hoch genug einschätzen in Zeiten, in denen die Vernichtung von Kulturgütern zum Mittel psychologischer Kriegsführung geworden ist und in denen Plünderungen, Raubgrabungen und auch der illegale Handel mit Kulturgut weltweit ein ungeheures Ausmaß angenommen haben. Der Internationale Gerichtshof hat unmissverständlich und unüberhörbar klargemacht: Kulturgüter sind keine Luxusgüter. Kulturgüter sind, wie eine Tageszeitung die Anklage zutreffend kommentierte, „existenziell für Gemeinschaften, Nationen, die Menschheit“.

Die Überzeugung, dass Kulturgüter existenziell sind als Spiegel unserer Geschichte und unserer Identität, diese Überzeugung ist Teil unseres Selbstverständnisses als Kulturnation. Sie begründet in Deutschland eine staatliche Kulturförderung, die weltweit ihresgleichen sucht. Sie begründet aber auch eine besondere, gemeinsame Verantwortung für den Schutz von Kulturgut. Wer überzeugt ist, dass Kulturgüter existenziell sind für Gemeinschaften und Nationen, kann und darf Kunst und Kultur nicht allein dem Markt – der Regulierung durch Angebot und Nachfrage – überlassen. Das Grundgesetz verpflichtet uns deshalb ausdrücklich zum „Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland“.

Und das Völkerrecht verpflichtet uns, gegen den illegalen Handel mit Antiken – insbesondere aus Kriegs- und Krisengebieten wie derzeit im Nahen Osten – vorzugehen. Deshalb hat Deutschland 2016 sein Kulturgutschutzrecht modernisiert und das deutsche Recht an internationale und EU-Standards angepasst. Das neue Kulturgutschutzgesetz wurde ohne Gegenstimmen im Deutschen Bundestag verabschiedet und hat auch im Bundesrat breite Zustimmung bekommen. Es hatte von Anfang an die Unterstützung der Bundesländer, der Museen, des Deutschen Museumsbundes, des Internationalen Museumsrates und vieler anderer Verbände und Experten. Deutschland leistet damit endlich seinen Beitrag zur Eindämmung des illegalen Handels mit Kulturgütern und zum Schutz des kulturellen Erbes der Menschheit. Nicht im Alleingang übrigens: Denn auch der Europarat in Straßburg arbeitet derzeit an einem „Übereinkommen über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut". Damit reiht sich auch das Strafrecht ein in die internationalen Vorgaben zum Kulturgutschutz der EU, der UNESCO, des UN-Sicherheitsrates und jetzt eben auch des Europarates, die es zu berücksichtigen und national umzusetzen gilt.

Lange hat Deutschland sich beim Kulturgutschutz nicht gerade als Pionier hervorgetan. Das UNESCO-Übereinkommen zum Kulturgutschutz von 1970 wurde hierzulande erst 2007 – also mit 37-jähriger Verspätung – ratifiziert und im damaligen Kulturgüterrückgabegesetz umgesetzt – mit unzureichenden Regelungen, die sich obendrein als wenig praktikabel herausgestellt haben. Obwohl es in den vergangenen Jahren zahlreiche Ersuche ausländischer Staaten gab, ist es zu keiner einzigen Rückgabe auf Grundlage dieses Gesetzes gekommen. Denn bisher mussten Antiken in Verzeichnisse der Herkunftsländer eingetragen sein, damit der Rückgabeanspruch in Deutschland greifen konnte. Staaten mit reichem kulturellen, insbesondere archäologischen Erbe führen in der Regel aber keine umfassenden Verzeichnisse über ihr Kulturgut, sondern schützen qua Gesetz das gesamte archäologische Erbe, das strikten Ausfuhrbestimmungen unterliegt. Hinzu kommt, dass all das, was illegal ausgegraben wurde, natürlich aus eben diesem Grund auf keiner staatlichen Liste auftauchen kann, selbst wenn es sie gäbe. Das so genannte Listenprinzip hat sich deshalb in der Praxis nicht bewährt. Ebenso wenig bewährt hat sich die bisherige Einfuhrregelung, wonach ausländische Staaten ihr Kulturgut in ein zusätzliches deutsches Verzeichnis eintragen lassen sollten, damit der deutsche Zoll diese Kulturgüter im Falle einer Einfuhr nach Deutschland beschlagnahmt. Damit ließ sich weder der illegale Handel mit Antiken – beispielsweise aus den Kriegs- und Krisengebieten im Nahen Osten – unterbinden noch gegen organisierte Kriminalität vorgehen.

Was also hat sich mit dem Inkrafttreten des neuen Kulturgutschutzgesetzes am 6. August 2016 geändert? Zunächst zur Einfuhr von Kulturgut – neu ist hier vor allem eines: Unrechtmäßig ausgeführtes Kulturgut kann nicht legal nach Deutschland eingeführt werden. Damit haben wir einen längst überfälligen Paradigmenwechsel eingeläutet: Wer in Zukunft Antiken nach Deutschland einführt, braucht für jedes Stück eine gültige Ausfuhrerlaubnis des jeweiligen Herkunftslandes, die bei Einfuhr nach Deutschland vorzulegen ist, sofern der Herkunftsstaat eine solche Genehmigungspflicht für die Ausfuhr vorsieht.

Auch beim Verkauf von Kulturgut im Inland wird sich einiges ändern. Neue gesetzliche Sorgfaltsanforderungen verpflichten künftig im Rahmen des Zumutbaren zur Prüfung der Provenienz und stellen sicher, dass der Handel sich auf Objekte eindeutiger und legaler Herkunft beschränkt. Davon profitieren nicht zuletzt auch Sammler, weil sie sicher sein können,

dass die Herkunft eines Kulturgutes in angemessener und zumutbarer Weise geprüft wurde und keine Rückgabeforderungen drohen. Und auch im Sinne der Händler schafft das neue Gesetz Klarheit und Rechtssicherheit. Es stärkt das Vertrauen in den Kunsthandelsstandort Deutschland und die Position des seriösen Kunsthandels, der damit die Konkurrenz durch „schwarze Schafe“ nicht mehr fürchten muss.

Ebenso wichtig wie die neuen Einfuhrregelungen sind Maßnahmen zum Schutz unseres eigenen kulturellen Erbes. Um in wenigen Ausnahmefällen national wertvolles Kulturgut mit einer herausragenden Bedeutung für die Region oder für unser Land zu bewahren, benötigen wir Ausfuhrregeln. Bisher hing Deutschland der europäischen Entwicklung weit hinterher, denn schon seit 23 Jahren ist es gute und EU-weit verpflichtende Praxis, Genehmigungen für bestimmte Kulturgüter bei der Ausfuhr ins außereuropäische Ausland einzuholen. In fast allen anderen EU-Ländern gilt eine Genehmigungspflicht längst aber auch für den EU-Binnenmarkt. Deutschland hat nun als eines der letzten EU-Länder endlich nachgezogen. Bei der Neuregelung wurden auch private Eigentümer, Sammler, Leihgeber einerseits und Museen andererseits bessergestellt. Worin bestehen diese Verbesserungen konkret?

Erstens: Im bisher geltenden Kulturgutschutzgesetz von 1955 gab es keine Definition dafür, was „national wertvoll“ ist. Anhaltspunkte fanden sich bisher nur in einer Empfehlung der Kultusministerkonferenz. Nach intensiven Beratungen, Anhörungen, Konferenzen und unzähligen Einzelgesprächen präzisiert das neue Gesetz die Kriterien für Werke, die in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes einzutragen sind. Das sorgt für mehr Rechtssicherheit. Zudem ist bei berechtigtem Interesse auch die Ausstellung eines „Negativattests“ (also die Zusicherung der Nichteintragungsfähigkeit) möglich.

Zweitens: Das Gesetz sieht vor, dass die Sachverständigenausschüsse, bestehend aus Vertretern von Museen, Archiven, Wissenschaft, Handel und Sammlern, gestärkt werden – ihre Zusammensetzung wird veröffentlicht. Das Verfahren ist damit transparenter.

Drittens: Leihgaben an öffentliche Museen können – natürlich mit jederzeit widerruflicher Zustimmung des Leihgebers – vorübergehend vom gesetzlichen Schutz öffentlicher Museen profitieren. Falls Leihgaben gestohlen werden und auf illegalem Weg ins Ausland gelangen, bestehen Rückgabeansprüche nicht mehr nur 30, sondern 75 Jahre. Auch das ist gut für Sammler und Leihgeber.

Viertens: Im Gegensatz zum Gesetz von 1955 enthält die Novelle klare Verfahrensregeln. Sie schreibt beispielsweise ausdrücklich eine maximale Bearbeitungsfrist von zehn Tagen für die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung vor. Für den seltenen Fall, dass ein Verfahren zur Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eröffnet wird, ist dies im Regelfall innerhalb von sechs Monaten abzuschließen – ansonsten gilt es ohne Eintragung als beendet. Eine solche Befristung gab es bisher nicht. Auch das stärkt Eigentümer und Sammler.

Fünftens: Sammler profitieren künftig beim Kauf eines Kunstwerkes davon, dass der gewerbliche Kunsthandel im Rahmen des Zumutbaren dessen Herkunft und Provenienz prüfen muss. Sie können damit sicher sein, dass keine Rückgabeforderungen drohen.

Sechstens: eine Verbesserung speziell für Museen: Sie brauchen künftig im internationalen Leihverkehr keine Einzelgenehmigung mehr, sondern können eine für fünf Jahre gültige allgemeine Genehmigung beantragen. Das reduziert den Verwaltungsaufwand, entlastet die Museen sowie vor allem die Verwaltungen der Länder und stärkt den internationalen Leihverkehr.

Ich bin überzeugt, dass wir mit diesen Regelungen der staatlichen Verantwortung für den Schutz der Kulturgüter wie auch den legitimen Interessen von Museen, Sammlern, Geldgebern und Leihgebern gerecht werden und auch deren Engagement für den Kulturstandort Deutschland stärken. Was im Einzelfall als „national wertvoll" gilt, darüber befinden auch weiterhin Sachverständige, zu denen nach wie vor zum Beispiel Museen, der Kunsthandel und auch private Sammler gehören. Dabei geht es um sehr wenige, besonders bedeutsame Kunstwerke, um einen verschwindend kleinen Teil des riesigen Kunstmarktes also. Es kann daher nur in ganz wenigen Fällen zu Konflikten kommen zwischen legitimen privaten Interessen und dem öffentlichen Interesse an der Bewahrung des besonderen Wertes eines Werkes für Deutschland. Beides miteinander zu vereinbaren, ist uns in den vergangenen 60 Jahren – gesetzliche Regelungen zum Schutz national wertvollen Kulturgutes gelten ja bereits seit 1955 – jedenfalls ohne nennenswerten Streit gelungen. Deshalb bin ich zuversichtlich, dass dies auch in Zukunft mit dem neuen Gesetz so sein wird.

Mit den im Gesetz verankerten Einfuhrregelungen, Rückgabemechanismen und Sorgfaltspflichten haben wir nun endlich auch in Deutschland einen klar abgesteckten gesetzlichen Rahmen für die Ein- und Ausfuhr, den An- und Verkauf von Kulturgütern. Wir knüpfen damit an eine historische Entwicklung an, die vor knapp 100 Jahren ihren Anfang nahm. Die erste gesetzliche Regelung des Kulturgutschutzes in Deutschland – eine „Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken" aus dem Jahr 1919 – war der bitteren Erfahrung nach Plünderungen ungeheuren Ausmaßes im Ersten Weltkrieg in Deutschland und Europa sowie dem drohenden Ausverkauf deutschen Kulturbesitzes geschuldet. Auf den Zweiten Weltkrieg, auf leidvolle Erfahrungen mit Raub- und Beutekunst, folgte das Kulturgutschutzgesetz von 1955, das national wertvolles Kulturgut durch die Eintragung in Verzeichnisse der Länder vor Abwanderung schützte. Heute, gut 60 Jahre später, haben wir mit der umfassenden Modernisierung des Kulturgutschutzes ein Gesetz, das nicht nur unseren eigenen bitteren – selbst verschuldeten – Erfahrungen mit dem Verlust bedeutender Kulturgüter Rechnung trägt, sondern auch unserer – nicht zuletzt auch historisch begründeten – Verantwortung für den Schutz des kulturellen Erbes weltweit gerecht wird. Ich freue mich über diesen Meilenstein im internationalen Kulturgutschutz und hoffe, dass die vorliegende Handreichung der praktischen Anwendung des Gesetzes dient.

Prof. Monika Grütters MdB
Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin

Debatte im
Deutschen Bundestag

EINFÜHRUNG UND KERNANLIEGEN

A. Einführung: Wozu Kulturgutschutz?

Kunst ist keine Ware wie jede andere. Anders als Güter des täglichen Gebrauchs, anders als Autoreifen, Matratzen oder Zahnbürsten, haben Kunstwerke und Kulturgüter nicht nur einen Preis, sondern auch und vor allem einen ideellen Wert. Die Überzeugung, dass Kulturgüter existenziell sind als Spiegel unserer Geschichte und unserer Identität, ist Teil unseres Selbstverständnisses als Kulturnation. Kultur ist, was uns definiert. Kultur ist, was uns ausmacht – als Menschen, als Europäer, als Deutsche, als Rheinländer oder Thüringer, als Bayern oder Mecklenburger, als Hamburger oder Berliner. Unsere Kultureinrichtungen – allen voran unsere Museen – geben Auskunft über unser kulturelles Selbstbild und über unseren Blick auf die Welt.

Der ideelle Wert ist dann besonders hoch, wenn die Kulturgüter in besonderer Weise die Geschichte und Identität eines Landes spiegeln, so wie beispielsweise in Deutschland die Himmelsscheibe von Nebra. Solche seltenen Zeugnisse gelten als national wertvolles Kulturgut, das zu schützen und für künftige Generationen zu bewahren ist. Dies stellt eine wichtige Aufgabe jeder Kulturpolitik dar, nicht zuletzt angesichts der moralischen Verpflichtung einer Kulturnation zur Achtung ihres kulturellen Erbes und ihrer gesellschaftlichen Fundamente.

Deutschland verfügt dank einer staatlichen Kulturfinanzierung, die weltweit ihresgleichen sucht, über eine beinahe einzigartige Dichte von Kultureinrichtungen. Es beeindruckt, wie viel Weltläufigkeit und kulturellen Reichtum es in ganz Deutschland, ja selbst in der vermeintlichen Provinz, zu entdecken gibt. Ohne das zusätzliche Verdienst privaten und bürgerschaftlichen Engagements wäre dies allerdings kaum denkbar. Es sind Sammler und Stiftungen, die durch ihre finanzielle Förderung oder ihre Leihgaben Kunst und Kultur in einem Umfang zugänglich machen, wie das allein durch staatliche Mittel niemals möglich wäre.

Dass wir darauf auch im Deutschland des 21. Jahrhunderts hoffen und zählen können, hat nicht zuletzt mit der weit verbreiteten Bereitschaft zu tun, unserem Staat und unserer Gesellschaft etwas zurückzugeben. Unzählige Museen in Deutschland, viele unserer schönsten Schmuckstücke, sind (mit)getragen vom Bürgersinn kunstbegeisterter Mäzene, denen die Förderung der künstlerischen Avantgarde ebenso am Herzen liegt wie der Erhalt des kulturellen Erbes. Die zahlreichen Fördervereine deutscher Museen für bildende Kunst beispielsweise sind Ausdruck dieser Verbundenheit mit Kunst und Kultur. Sie machen mit ihrer Unterstützung Sonderausstellungen möglich, erschließen mit Beiträgen zur kulturellen Bildung und Vermittlung neue Zielgruppen für die Museen und unterstützen diese nicht zuletzt beim Ankauf zur Ergänzung und Erweiterung der Sammlungen.

Als Spiegel unserer Identität verdienen Kunst und Kultur aber nicht nur Förderung, sondern auch Schutz. Wer überzeugt ist, dass Kulturgüter existenzielle Zeugnisse der kulturellen Identität einer Gemeinschaft sind, darf diese nicht allein dem Markt und somit der Regulierung durch Angebot und Nachfrage überlassen.

Das Ziel des Kulturgutschutzes liegt insbesondere in der Bewahrung des Kulturerbes, um es künftigen Generationen unbeschadet überliefern zu können. Die sich aus diesem Ziel ergebenden Aufgaben bestehen darin, Kulturgüter vor einer Beschädigung, Zerstörung oder unrechtmäßigen Entfernung von ihrem angestammten Ort zu bewahren. Der Schutz der jeweils national wertvollen Kulturgüter dient dabei nicht nur der Festigung der eigenen Identität, sondern — durch seine Botschaftsfunktion — auch der Völkerverständigung. Da Kulturgüter immer auch Zeugnisse der menschlichen Entwicklung in ihrer Gesamtheit sind, kommt ihr Schutz stets der Allgemeinheit zugute.

Dieser Schutz erfordert einen gesetzlichen Rahmen, erfordert Regeln. Der „Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland“ ist ausdrücklich im Grundgesetz (Art 73 Absatz 1 Nummer 5a) dem Bund als Gesetzgebungskompetenz zugewiesen und damit als Verfassungsauftrag auferlegt. Internationale Abkommen verpflichten zudem Bund und Länder, zum Schutz des eigenen und des Kulturgutes anderer Staaten beizutragen.

Grundsätzlich ist daher zwischen zwei Schutzrichtungen im Kulturgutschutzrecht zu unterscheiden:

- Schutz von Kulturgut in Deutschland vor Abwanderung ins Ausland und Grundlage für dessen Rückgabe nach Deutschland (nationaler Kulturgutschutz),
- Schutz von Kulturgut ausländischer Staaten, das aus diesen unrechtmäßig nach Deutschland verbracht wurde und an diese zurückzugeben ist, sowie die Verhinderung illegaler Einfuhren (internationaler Kulturgutschutz).

NATIONALER KULTURGUTSCHUTZ

Das bisherige, abgelöste Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung von 1955 beruhte im Kern auf seit 1919 geltenden Prinzipien des deutschen Kulturgutschutzes und war in den 60 Jahren seiner Geltung nur wenig geändert worden, zuletzt im Rahmen einer Novellierung im Jahre 2007. Anders als in zahlreichen EU-Mitgliedstaaten und UNESCO-Vertragsstaaten umfasste der Abwanderungsschutz in Deutschland nur jene Kulturgüter, die als „national wertvoll“ in die Verzeichnisse für national wertvolles Kultur- oder Archivgut der Länder eingetragen waren. Seit 1955 sind nicht mehr als rund 2.700 Eintragungen erfolgt, die meisten davon betrafen Kulturgut in privatem Eigentum. Erst durch die Novellierung im Jahre 2007 wurde die Eintragung von Kulturgut in öffentlichem Eigentum ermöglicht. Verglichen mit den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten und UNESCO-Vertragsstaaten verfügte Deutschland damit über einen gering ausgeprägten Abwanderungsschutz.

Aufgrund der im Wesentlichen seit 1919 geltenden Regelungen und ihrer seitdem nur geringfügigen Änderungen stellte das System des deutschen Abwanderungsschutzes nach der Schaffung des EU-Binnenmarktes 1992 und dem Wegfall der Grenzkontrollen im Schengen-Raum keinen effektiven Schutz mehr dar.

INTERNATIONALER KULTURGUTSCHUTZ

Anlass für die Verabschiedung des maßgeblichen internationalen UNESCO-Übereinkommens zum Kulturgutschutz von 1970 war die Tatsache, dass der illegale Handel mit Kulturgut nicht nur das kulturelle Erbe des jeweiligen Vertragsstaates, sondern auch den Erhalt von Kulturgut als Erbe der Menschheit gefährdet: Nicht nur in den zahlreichen klassischen Herkunftsstaaten archäologischer Kulturgüter (wie im Irak, in Mexiko oder in Italien), sondern auch in Deutschland werden durch Raubgrabungen wertvolle archäologische Zusammenhänge in erheblicher Zahl zerstört. Die Anfang 2012 als national wertvoll eingetragene Himmelsscheibe von Nebra in Sachsen-Anhalt ist insofern ein markantes Beispiel: Sie wurde illegal ausgegraben und kehrte erst über Umwege nach Deutschland zurück. Das UNESCO-Übereinkommen hat derzeit 131 Vertragsstaaten. Somit kann von einer nahezu universellen Akzeptanz des Übereinkommens gesprochen werden.

Außenpolitisch führte die erste, jedoch unzureichende deutsche Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens von 1970 durch das Kulturgüterrückgabegesetz von 2007 zu einer nennenswerten Belastung der bi- und multilateralen Beziehungen der Bundesrepublik: Denn in den letzten Jahren wurden zahlreiche unrechtmäßig ausgeführte Kulturgüter insbesondere aus den zentralamerikanischen Staaten, aber auch aus Ägypten, dem Irak, dem Iran, der Türkei, aus Russland, China und anderen Staaten nach Deutschland verbracht. In keinem einzigen Fall konnte eine Rückgabe an den jeweiligen Herkunftsstaat auf der Rechtsgrundlage des Kulturgüterrückgabegesetzes erreicht werden. Ausschlaggebend hierfür waren die strengen Anforderungen, die dieses an das Entstehen eines Rückgabeanspruches stellte. Insbesondere die Forderung nach einer dem deutschen „Listenprinzip“ vergleichbaren individualisierten Unterschutzstellung konkreter Objekte fand in der Rechtswirklichkeit vieler Herkunftsstaaten keine Entsprechung. Stattdessen erfolgt vielfach eine pauschale Unterschutzstellung ganzer Objektgruppen. Das Unverständnis der betroffenen Staaten hinsichtlich der durch das deutsche Recht gestellten Anforderungen war regelmäßig Gegenstand von Gesprächen auf hoher politischer Ebene. Es rührte aus dem Umstand, dass Kulturerbe als wesentlicher Bestandteil und Ausdruck der nationalen beziehungsweise ethnischen Identität und als wirtschaftlich bedeutsamer Tourismusfaktor in der nationalen und internationalen Wahrnehmung zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Zerstörung, Raubgrabung, Plünderung und Diebstahl von sowie der illegale Handel mit Kulturgut werden von der internationalen Gemeinschaft geächtet und spielen daher in den bilateralen Beziehungen sowie

Himmelsscheibe von Nebra
und Beigaben, 1.600 v. Chr.

Weltkulturerbe Palmyra: „Islamischer Staat“ richtet im Nationalmuseum schwere Schäden an

in multilateralen Foren wie der UN-Generalversammlung, der UNESCO und anderen mit Fragen der Kriminalitätsbekämpfung befassten UN-Gremien (zum Beispiel UNODC – ein UN-Büro, das sich speziell mit dem Bereich der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität befasst) eine immer gewichtigere Rolle.

Mit dem neuen Gesetz kommt Deutschland auch den Vorgaben des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen nach, die dieser den UN-Mitgliedstaaten im Jahre 2015 mit Blick auf die Zerstörung des Weltkulturerbes in Syrien und im Irak sowie mit Blick auf die Finanzierung terroristischer Aktivitäten durch den illegalen Handel mit Kulturgütern einstimmig vorgegeben hatte (7379. Sitzung, Resolution 2199 [2015], Ziffer 15 bis 17, vgl. auch die Resolution vom 17. Dezember 2015, 7587. Sitzung, Resolution 2253 [2015]). Mit dem gesetzlich geregelten Verbot der Einfuhr illegal ausgeführten Kulturgutes und mit der nunmehr vorgesehenen Prüfung der Ausfuhr von Kulturgut aus Deutschland leistet die Bundesrepublik einen wichtigen Beitrag dazu, dass Kulturgüter aus illegalen Quellen nicht in Deutschland gehandelt werden. Die innenpolitische Debatte zum Kulturgutschutz ist dabei bei weitem noch nicht so fortgeschritten wie zum Thema Artenschutz: Dass der Handel mit Elfenbein und bedrohten Tierarten verboten ist, ist allgemein bekannt und akzeptiert. Bei Kulturgut fehlt bisher leider noch eine durchgehend vergleichbare Sensibilität. Teil der staatlichen Aufgabe im Bereich des Kulturgutschutzes ist es daher auch, die notwendige Sensibilität zu schaffen und durch einen geeigneten Regelungsrahmen sowohl die Bedeutung des Anliegens zu unterstreichen als auch die erforderliche Rechtssicherheit zu gewährleisten. Mit der 2016 erfolgten umfassenden Neuregelung des Kulturgutschutzrechts hat der deutsche Gesetzgeber sich dieser Aufgabe angenommen. Nur aber durch gemeinsame Anstrengungen der Völkergemeinschaft kann es gelingen, im Bereich des internationalen Kulturgutschutzes nachhaltig gegen rücksichtslose Zerstörungen und Plünderungen einzigartiger Zeugnisse des menschlichen Kulturerbes vorzugehen und jene illegalen Handelsrouten abzuschneiden, die derartiges Vorgehen erst attraktiv machen.

B. Wesentlicher Inhalt des neuen Kulturgutschutzgesetzes

I. VORBEMERKUNG[1]

Das neue Kulturgutschutzgesetz von 2016 (KGSG) verbindet erstmals beide Dimensionen des Kulturgutschutzes miteinander in einem einheitlichen Gesetz: den Schutz von Kulturgut in Deutschland und den Schutz von Kulturgut ausländischer Staaten. Hierdurch wird eine Regulierung erreicht, die bisherige Redundanzen vermeidet, Querverweise zwischen verschiedenen Gesetzen überflüssig macht sowie EU- und völkerrechtliche Vorgaben systematisch und schlüssig umsetzt.

Ziel der Neuregelung ist es, einerseits die Vorschriften zum nationalen Kulturgutschutz transparenter, präziser und effektiver zu gestalten sowie andererseits der internationalen Dimension des Kulturgutschutzes, der Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union und als UNESCO-Vertragsstaat verpflichtet ist, durch Regelungen zur Einfuhr, zur Ausfuhr, zum Handel mit Kulturgut im Inland und zur Rückgabe unrechtmäßig verbrachten Kulturgutes an die jeweiligen Herkunftsstaaten besser als bisher gerecht zu werden.

Besonderes Augenmerk liegt dabei auf Maßnahmen gegen den illegalen Handel mit Kulturgut. Dieser gefährdet nicht nur das kulturelle Erbe des jeweiligen Herkunftsstaates, sondern auch das gemeinsame kulturelle Erbe der Menschheit. Der Umsatz, der sich aus dem Handel mit Kulturgut aus Raubgrabungen und Plünderungen generiert, wird seitens der UNESCO als drittgrößter hinter dem Geschäft mit illegalen Waffen und Drogen eingeschätzt. Auch wenn sich dies nur schwer verifizieren lässt, so sind doch die in den letzten Jahren bekanntgewordenen Fälle und Bilder geschändeter Kulturstätten erschreckend. Insbesondere dort, wo die Sicherheitslage prekär ist und nicht zuletzt durch Bürgerkriege staatliche Strukturen ins Wanken geraten, blühen die Geschäfte – mit dem Nebeneffekt, dass sich zunehmend auch terroristische Strukturen hieraus mitfinanzieren.

Neue Regelungen zur Einfuhr von Kulturgut, zu Sorgfaltsanforderungen beim Inverkehrbringen von Kulturgut und zur Erleichterung der Rückgabeverfahren an die Herkunftsstaaten

1 Bei den Ausführungen dieses Abschnitts handelt es sich um eine gekürzte Version des Beitrags von Winands/List, Das neue Kulturgutschutzgesetz in: Kunst und Recht (KuR), 6/2016, S. 198 ff. (dort mit weiteren Nachweisen).

sollen die unrechtmäßige Einfuhr nach Deutschland und ihren weiteren Umschlag möglichst schon im Vorfeld verhindern. Dies hilft im Ergebnis nicht nur den Herkunftsstaaten, sondern ist auch im wohlverstandenen Interesse des Handelsstandorts Deutschland: Erwerber erhalten die Sicherheit, dass ihnen nur solches Kulturgut zum Kauf angeboten wird, welches zuvor nach gesetzlich festgelegten Sorgfaltsstandards auf seine legale Herkunft hin geprüft wurde. Das Beispiel des Kulturgütertransfergesetzes der Schweiz von 2003 zeigt dabei, wie – entgegen allen seinerzeit auch dort im Vorfeld geäußerten Befürchtungen des Kunsthandels – ein fester gesetzlicher Regelungsrahmen zu einer Vertrauenssteigerung beitragen und den Standort damit stärken kann.

II. ÜBERBLICK ÜBER DEN WESENTLICHEN INHALT DES KGSG

1. Modernisierung und Präzisierung der bislang bestehenden Regelungen zum Abwanderungsschutz

a) Der Begriff des national wertvollen Kulturgutes

Der Abwanderungsschutz ist keine Neuerfindung. Vorläuferregelungen bestehen seit beinahe 100 Jahren. Unter dem Grundgesetz wurde das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung von 1955 beschlossen. Seit Jahrzehnten basiert danach das System des Abwanderungsschutzes auf einem Listenprinzip: Jedes Bundesland führt ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes, in das Kulturgüter nach entsprechendem Votum eines Sachverständigenausschusses eingetragen werden können, wenn die Abwanderung – so die bisherige knappe Regelung in § 1 Absatz 1 des Gesetzes von 1955 – „einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz“ bedeutet hätte.

Die Eintragungspraxis war dabei trotz der offenen Formulierung immer schon restriktiv: Nach über 60 Jahren sind insgesamt nur um die 2.700 Eintragungen zu verzeichnen, wobei diese teilweise noch aus alten Listenbeständen vor 1955 stammen. Mit dem KGSG hat der Gesetzgeber nun erstmals feste gesetzliche Merkmale bestimmt, die bei der Einstufung eines Kulturgutes als „national wertvoll“ entscheidend sind: Nach § 7 Absatz 1 KGSG ist Kulturgut von der obersten Landesbehörde in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes einzutragen, wenn es „besonders bedeutsam für das kulturelle Erbe Deutschlands, der Länder oder einer seiner historischen Regionen und damit identitätsstiftend für die Kultur Deutschlands ist und seine Abwanderung einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde und deshalb sein Verbleib im Bundesgebiet im herausragenden kulturellen öffentlichen Interesse liegt“.

Durch diese Neuregelung erfolgt keine Ausweitung der bisherigen Eintragungskriterien, sondern deren Präzisierung. Zudem wird das Verfahren zur Eintragung transparenter als bisher ausgestaltet. So müssen die weisungsfreien Sachverständigenausschüsse ausgewogen mit qualifizierten Vertretern aus den Bereichen der Kulturgut bewahrenden Einrichtungen, der Wissenschaft, des Kunsthandels und Antiquariats sowie der privaten Sammlerinnen und Sammler besetzt sein. Die Zusammensetzungen werden überdies künftig veröffentlicht (§ 14 Absatz 2 KGSG). Die Einbindung des Ausschusses ist im Falle einer beabsichtigten Eintragung obligatorisch, ebenso die

Anhörung des Eigentümers (§ 14 Absatz 3 KGSG). Das Antragsrecht zur Einleitung eines Eintragungsverfahrens wird beschränkt: Ein Antrag kann nur von Amts wegen oder durch den Eigentümer selbst gestellt werden (§ 14 Absatz 1 S. 1 KGSG); Kulturgut bewahrende Einrichtungen, also etwa Museen, denen eine Leihgabe überlassen wird, sind nicht antragsberechtigt. Eigentümer erhalten durch diese Neuerungen mehr Rechtssicherheit als je zuvor. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eingetragenes Kulturgut aus dem Verzeichnis wieder löschen zu lassen, wenn sich die Umstände, die zu seiner Eintragung geführt haben, wesentlich verändert haben (§ 13 Absatz 1 KGSG).

In das Gesetz sind zudem weitere Möglichkeiten der Vergewisserung aufgenommen worden: So kann der Eigentümer unter bestimmten Voraussetzungen und bei berechtigtem Interesse verbindlich feststellen lassen, dass es sich bei dem ihm gehörenden Kulturgut nicht um solches handelt, welches die Kriterien national wertvollen Kulturgutes nach § 7 Absatz 1 KGSG erfüllt (§ 14 Absatz 7 KGSG, sogenanntes Negativattest). Eine Regelung mit gleicher Wirkung für Leihgeber mit Sitz im Ausland findet sich in § 10 Absatz 7 KGSG: Für die Dauer des Leihverhältnisses mit einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung in Deutschland kann verbindlich zugesichert werden, dass keine Eintragung erfolgen wird.

Werke lebender Urheber oder Hersteller dürfen nach ausdrücklicher gesetzlicher Regelung in § 7 Absatz 1 Satz 2 KGSG nur mit deren Zustimmung in ein Verzeichnis aufgenommen werden.

b) Der Begriff des nationalen Kulturgutes

EU- und völkerrechtliche Hintergründe hat der neu eingeführte Oberbegriff des „nationalen Kulturgutes“. Sowohl die Rückgaberichtlinie 2014/60/EU als auch das UNESCO-Übereinkommen von 1970 gewähren weitreichende Rückgabeansprüche für gesetzlich besonders geschütztes „nationales“ Kulturgut, das illegal aus einem Mitglied- oder Vertragsstaat ausgeführt wird. In Deutschland fiel bisher nur Kulturgut, das in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen worden war, unter diesen Schutz („Listenprinzip“). Im Falle der unrechtmäßigen Verbringung von „nationalem Kulturgut“ aus Deutschland bestehen nunmehr umfassende Rückgabeansprüche, die die Bundesrepublik Deutschland für den Eigentümer 75 Jahre lang im Ausland geltend machen kann. Ein etwaiger gutgläubiger Erwerb hindert den Rückgabeanspruch nicht: Hat der Erwerber beim Erwerb die erforderliche Sorgfalt walten lassen, kann er dem Rückgabeverlangen gegebenenfalls einen Entschädigungsanspruch entgegenhalten. Demgegenüber müssen allein eigentumsrechtlich basierte, zivilrechtliche Rückgabeansprüche vom Eigentümer selbst im Ausland geltend gemacht werden. Sie verjähren zudem regelmäßig spätestens nach 30 Jahren.

Nach dem KGSG sind nicht nur wie bisher eingetragene national wertvolle Kulturgüter als „nationales Kulturgut“ eingestuft, sondern nunmehr alle Sammlungsobjekte öffentlich finanzierter Kulturgut bewahrender Einrichtungen generell (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 KGSG). Auch sie genießen damit die erweiterten europa- und völkerrechtlichen Schutzmechanismen. Soweit es sich um private Leihgaben handelt, die sich im Bestand einer solchen Einrichtung befinden und nicht bereits ausnahmsweise eingetragenes national wertvolles Kulturgut sind, werden diese vom neuen – für den Leihgeber günstigen – Schutzstatus erfasst, wenn dieser ausdrücklich zustimmt. Diese Zustimmung ist jederzeit widerrufbar und der Status als nationales

Alte Nationalgalerie auf der Museumsinsel in Berlin

Kulturgut entfällt, wenn das Leihverhältnis beendet wird (§ 6 Absatz 2 KGSG). Da die Einbeziehung privater Leihgaben in den Schutzbereich als nationales Kulturgut für Leihgeber ausschließlich Vorteile birgt, ist die entleihende Einrichtung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 KGSG gesetzlich verpflichtet, einen Verleiher auf die Rechtsfolgen eines Verzichts aufmerksam zu machen.

„Nationales Kulturgut" ist damit gesetzestechnisch der Oberbegriff für gelistetes Kulturgut und Kulturgut in öffentlichen Sammlungen. Das „national wertvolle" Kulturgut bildet also eine Teilmenge des nationalen Kulturgutes (vgl. § 6 Absatz 1 Nummer 1 KGSG), so dass alles national wertvolle Kulturgut auch nationales Kulturgut ist, nicht aber umgekehrt. Dies ist für solche Anwendungsbereiche des Gesetzes wichtig, die sich explizit nur auf national wertvolles Kulturgut beziehen.

Alle Formen des nationalen Kulturgutes unterliegen den gleichen Ausfuhrgenehmigungserfordernissen, um damit die Rechtmäßigkeit einer Ausfuhr zu bestimmen und bei unrechtmäßiger Verbringung neben etwaigen eigentumsrechtlichen Herausgabeansprüchen die erweiterten Rückgabeansprüche nach EU- und Völkerrecht geltend machen zu können. Ein Hindernis für den internationalen Leihverkehr der Museen ist hiermit nicht verbunden. Im Gegenteil: Durch die nunmehrige Nutzung der im EU-Recht zugelassenen sogenannten allgemeinen offenen Genehmigung für Kulturgut wird das Ausfuhrverfahren für die Museen durch das KGSG deutlich einfacher, weil diese Genehmigung für den gesamten Sammlungsbestand gilt und sämtliche Einzelgenehmigungen ersetzt. Auch das Aussondern von Objekten aus dem Bestand bleibt nach den allgemeinen, von dem jeweiligen Träger der Einrichtung erstellten Vorgaben der Museumsarbeit möglich.

2. Neuorganisation der Ausfuhrregelungen

a) Anknüpfung an bereits bestehende Systematik

Durch die Gesetzesnovelle neu eingeführt sind – letztlich nur für wenige werthaltige Kulturgüter greifende – Genehmigungserfordernisse für die Ausfuhr in den EU-Binnenmarkt. Gleichwohl waren diese für Kritiker des Gesetzes ein wesentlicher Stein des Anstoßes. Dabei ist die Genehmigungspflicht als solche kein Novum. Sie besteht auch in Deutschland aufgrund europarechtlicher Vorgaben bereits seit 1993 und damit seit mehr als 20 Jahren für die Ausfuhr von Kulturgut in Drittstaaten außerhalb der EU. Darüber hinaus findet sich eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr innerhalb des EU-Binnenmarktes gleichfalls im nationalen Recht fast aller anderen EU-Mitgliedstaaten (bis auf die Niederlande und Teile Belgiens). Auch bestand bereits nach der alten Rechtslage in Deutschland das Erfordernis, die vorübergehende oder dauerhafte Ausfuhr von national wertvollem Kulturgut genehmigen zu lassen.

Neu ist unter dem KGSG, dass eine verweigerte dauerhafte Ausfuhrgenehmigung für ein national wertvolles Kulturgut auf Wunsch des Eigentümers ein koordiniertes, gesetzlich in § 23 Absatz 6 8 KGSG festgelegtes Verfahren unter der Leitung der Kulturstiftung der Länder in Gang setzt. Ziel dieses Verfahrens ist es, den Erwerb des betreffenden Kulturgutes auf Wunsch des Eigentümers durch oder für eine Kulturgut bewahrende Einrichtung im Inland zu ermöglichen (Ankaufsprüfungsmodell). Der Gesetzgeber hat sich dabei ganz bewusst dafür entschieden, die in der Diskussion verschiedentlich gepriesenen „Vorkaufsmodelle" etwa

Großbritanniens oder Frankreichs nicht zu übernehmen, da diese bei Nichtfinanzierbarkeit des Ankaufspreises im Ergebnis regelmäßig zu einer Freigabe des Kulturgutes für den Export führen. Für die Implementierung eines derart ineffektiven „Kaufen oder Freigeben"-Systems gab die Novellierung des Kulturgutschutzrechts auch keinerlei Anlass: Die Eigentümerposition wurde durch die bereits erläuterten Präzisierungen im Verhältnis zur bisherigen Gesetzeslage gestärkt, nicht etwa verschlechtert.

Der seitens einiger Kritiker gleichwohl vorgebrachte Vorwurf einer angeblichen Enteignung durch die Ausfuhrbeschränkungen für national wertvolles Kulturgut wurde bereits in der Vergangenheit – auch ohne dass ein Ankaufsverfahren vorgesehen gewesen wäre – höchstrichterlich zurückgewiesen: So hat das Bundesverwaltungsgericht die seit 1955 bestehende Eintragungspraxis in einem ausführlich begründeten Urteil aus dem Jahre 1993 (BVerwGE 92, S. 288 ff.) ausdrücklich bestätigt. Es kommt dabei zu dem Ergebnis, dass das Eintragungssystem „auf einen gerechten Ausgleich der öffentlichen und privaten Interessen angelegt [ist], vermeidet also einseitige Belastungen des betroffenen Eigentümers". Die Eintragung entziehe bestehende Rechte am Kulturgut nicht, sondern unterstelle einzig die Ausfuhr einem Genehmigungsvorbehalt, so dass die Möglichkeit verbleibe, das Kulturgut im Inland zu nutzen, es bis zu fünf Jahre ins Ausland zu verbringen oder es im Inland, auch an Käufer im Ausland, zu veräußern, sofern das Kulturgut dauerhaft im Bundesgebiet verbleibt. Zu berücksichtigen seien ferner die ausgleichend gewährten Steuervorteile. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 141, S.196, 207 f.) hat im November 2011 erneut bekräftigt, dass die Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eine zulässige und verhältnismäßige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums im Sinne des Artikels 14 des Grundgesetzes darstellt. In dieser Entscheidung heißt es: „In der Rechtsprechung des Senats ist bereits geklärt, dass die Eintragung eines Kulturgutes in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes und die damit verbundenen Ausfuhrbeschränkungen keine Enteignung gemäß Artikel 14 Absatz 3 des Grundgesetzes, sondern eine verhältnismäßige Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes darstellen. Den mit der Eintragung verbundenen wirtschaftlichen Nachteilen wird angemessen Rechnung getragen, nach fünf Jahren kann bei wesentlicher Veränderung der Umstände die Löschung der Eintragung beantragt werden. Das Kulturgutschutzgesetz ist insgesamt auf einen gerechten Ausgleich der öffentlichen und privaten Interessen angelegt." Auch die obergerichtliche Rechtsprechung teilt einhellig diese Rechtsauffassung.

b) Ausfuhrregeln für den Binnenmarkt

Grund für die Einführung von Ausfuhrgenehmigungspflichten auch innerhalb des Europäischen Binnenmarkts sind – aus Sicht fast aller Mitgliedstaaten – die Lücken, die der Wegfall der Zollkontrollen im Binnenmarkt („Schengen-Abkommen") ansonsten im Abwanderungsschutz hinterlässt. Bis auf die Niederlande und Teile Belgiens haben – wie bereits erwähnt – alle anderen Mitgliedstaaten der EU Regelungen über die Ausfuhr von Kulturgut innerhalb des Binnenmarktes erlassen. Artikel 36 des EU-Vertrages (AEUV) gestattet dies als Ausnahme der Warenverkehrsfreiheit ausdrücklich. Dabei wird überwiegend an die Systematik der für die Ausfuhr in Drittstaaten geltenden Verordnung (EG) 116/2009 angeknüpft: Für welches Kulturgut eine Genehmigung erforderlich ist, richtet sich nach Alters- und Wertgrenzen bestimmter Kategorien von Kulturgut („Kategorienprinzip"). Dieses Prinzip übernehmen die meisten Mitgliedstaaten –

so nun auch Deutschland – für die Festlegung von Genehmigungspflichten auch bei Ausfuhren innerhalb der Europäischen Union (§ 24 Absatz 1 Nummer 2 KGSG). Dabei hat der deutsche Gesetzgeber – nicht zuletzt im Interesse des Kunsthandels – die Schwellenwerte für eine Genehmigungspflicht bei Binnenmarktausfuhren erheblich höher angesetzt als die für Drittstaatenausfuhren maßgeblichen Werte. So benötigt etwa ein Gemälde nach den neuen Regelungen zur Ausfuhr in den Binnenmarkt nur dann eine Genehmigung, wenn es älter als 75 Jahre und mehr als 300.000 Euro wert ist, nach Verordnung (EG) 116/2009 liegt die Grenze bei nur 50 Jahren und 150.000 Euro. Hieraus ergibt sich, dass Deutschland – sogar weitaus weniger streng als andere EU-Mitgliedstaaten – längst nicht jedes Kulturgut mit einer Genehmigungspflicht belegt.

Die Festlegung von Alters- und Wertgrenzen ist ein dem Handel und der Verwaltung bekanntes Instrument des EU-Rechts, das sich als objektiver Anknüpfungspunkt für die Begrenzung der Genehmigungspflichten und zur Verfahrenserleichterung anbietet. Die Alternative wäre gewesen, eine solche Begrenzung gar nicht vorzunehmen – auch dies ist gelebte Realität in anderen Mitgliedstaaten. So unterwirft etwa Italien sämtliches Kulturgut, das älter ist als 50 Jahre, einer Ausfuhrkontrolle.

Wenn kein Ausfuhrverbot nach § 21 KGSG gegeben ist, besteht auf die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung nach § 24 Absatz 5 KGSG ein Anspruch. Ein solches Ausfuhrverbot kann aufgrund zweier unterschiedlicher Konstellationen bestehen: Erstens, wenn ein förmliches Eintragungsverfahren in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eröffnet wurde, wobei darauf hinzuweisen ist, dass der Antrag auf Ausfuhrgenehmigung lediglich eine kursorische Prüfung zur Folge hat, ob eine solche Verfahrenseinleitung im seltenen Einzelfall geboten erscheint. Eine Überschreitung der Schwellenwerte ist dabei keine Vorbewertung des betreffenden Kulturgutes als national wertvoll, vielmehr ist dies allein anhand der Kriterien des § 7 Absatz 1 KGSG festzustellen. Da diese Kriterien nur bei ganz exzeptionellen Gegenständen erfüllt sind, national wertvolles Kulturgut also die ganz große Ausnahme bildet, wird in den allermeisten Fällen kein Grund für ein Einleitungsverfahren vorliegen und es damit unproblematisch zu der beantragten Ausfuhrgenehmigung kommen. Zweitens existiert ein Ausfuhrverbot, wenn das Kulturgut zuvor unrechtmäßig eingeführt, sichergestellt oder durch den Zoll angehalten wurde, also wenn die Zielsetzung die Verhinderung illegaler Kulturgutverbringung ist. Die Bearbeitungsfrist für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung beträgt – vor allem im Interesse des Kunsthandels – nur zehn Arbeitstage (§ 24 Absatz 7 Satz 1 KGSG).

c) Vereinfachungen im Leihverkehr der Museen durch „allgemeine offene Genehmigung“

Kulturgut bewahrende Einrichtungen im Bundesgebiet können – gleich ob öffentlich oder privat finanziert – zur Erleichterung ihres regelmäßigen Leihverkehrs bei der jeweils zuständigen Landesbehörde für ihren gesamten Bestand eine allgemeine offene Genehmigung nach § 25 KGSG beantragen. Zuständige Landesbehörde ist das jeweilige Kulturministerium. Die Genehmigung nach § 25 KGSG gilt pauschal für die Dauer von fünf Jahren für alle Ausfuhren in diesem Zeitraum und ersetzt alle anderenfalls einschlägigen Ausfuhrgenehmigungserfordernisse. Hierdurch entsteht den Einrichtungen durch die Neuregelung zur Binnenmarktausfuhr im Ergebnis nicht nur kein Mehraufwand, sondern im Vergleich zur bisher bestehenden Einzelgenehmigungspflicht für Drittstaatenausfuhren eine erhebliche Verwaltungsersparnis: Ein Antrag alle fünf Jahre genügt.

d) Vereinfachungen bei wiederholter vorübergehender Ausfuhr einzelner Stücke durch „spezifische offene Genehmigung“

Für Kulturgut, das häufig vorübergehend aus Deutschland ausgeführt wird, schafft das KGSG mit § 26 die Möglichkeit der Erteilung einer „spezifischen offenen Genehmigung“. Diese bezieht sich auf ein einzelnes Kulturgut und gilt für die Dauer von fünf Jahren für alle vorübergehenden Ausfuhren. Hiervon kann etwa ein Berufsmusiker Gebrauch machen, der seine äußerst wertvolle Geige bei Konzertreisen ins Ausland bei sich führt.

e) "Laissez-passer-Regelung" bei Wiederausfuhr nur vorübergehend eingeführten Kulturgutes

Kulturgut, das nachweislich nur für einen vorübergehenden Zeitraum von bis zu zwei Jahren nach Deutschland eingeführt worden ist, benötigt nach § 24 Absatz 8 KGSG für eine Ausfuhr innerhalb des Binnenmarktes unabhängig von Alter und Wert gar keine Ausfuhrgenehmigung. Voraussetzung ist allerdings, dass das Kulturgut legal nach Deutschland eingeführt und nicht zuvor bereits einmal unrechtmäßig aus Deutschland ausgeführt wurde. Die Regelung gilt unabhängig vom Zweck der Einfuhr und für jedermann. Der Gesetzgeber ist hiermit insbesondere den Interessen des Handels sowie von Restauratoren weit entgegengekommen. Der Zeitpunkt der Ein- und Ausfuhr muss im eigenen Interesse durch Fracht-, Versicherungs- oder sonstige Dokumente nachgehalten werden.

3. Schaffung von Einfuhrregelungen zur Verhinderung illegalen Handels

Ein wesentliches Ziel des Gesetzes ist die Verhinderung des illegalen Handels mit Kulturgütern ausländischer Staaten. Nunmehr gilt das einfache und klare Prinzip: Legal kann nach Deutschland nur Kulturgut eingeführt werden, das legal aus seinem Herkunftsstaat ausgeführt wurde, also unter Einhaltung der in diesem Staat geltenden Kulturgutschutzvorschriften (vgl. §§ 28, 32 KGSG). Entscheidend ist dabei das Abstellen auf den Herkunftsstaat: Hätte der Gesetzgeber, wie von Teilen des Kunsthandels gefordert, die legale Ausfuhr aus dem Staat der letzten Belegenheit genügen lassen, so wären Umgehungsmöglichkeiten Tür und Tor geöffnet worden. International wird die Festschreibung klarer Einfuhrregelungen durch das KGSG und die Anknüpfung an das Recht der Herkunftsstaaten ausdrücklich begrüßt.

Um zu gewährleisten, dass Bürger und Verwaltung sich leichter über die weltweit geltenden Ausfuhr- und Schutzbestimmungen informieren können, ist mit dem Aufbau eines von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien betreuten Informationsportals begonnen worden, in welchem sich Angaben zu den gesetzlichen Regelungen und Kontaktstellen der UNESCO-Vertragsstaaten sowie der wichtigsten Reiseländer finden (www.kulturgutschutz-deutschland.de, Staateninformationen).

Da es bei den Einfuhrbestimmungen um die Sicherung möglicher Rückgabeansprüche der Herkunftsstaaten geht, nimmt das Gesetz Bezug auf die für die Rückgabeansprüche relevanten Stichtage: Bei Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt § 32 Absatz 1 Nummer 1 KGSG für Kulturgut, das nach dem 31. Dezember 1992 (Stichtag bezieht sich auf die Vorgängerversion der aktuellen Rückgaberichtlinie 2014/60/EU) unrechtmäßig aus dem Herkunftsstaat ausgeführt worden ist. Für Vertragsstaaten des UNESCO-Übereinkommens von 1970 ist der entsprechende

Provenienzforschung
im Landesmuseum
Wiesbaden

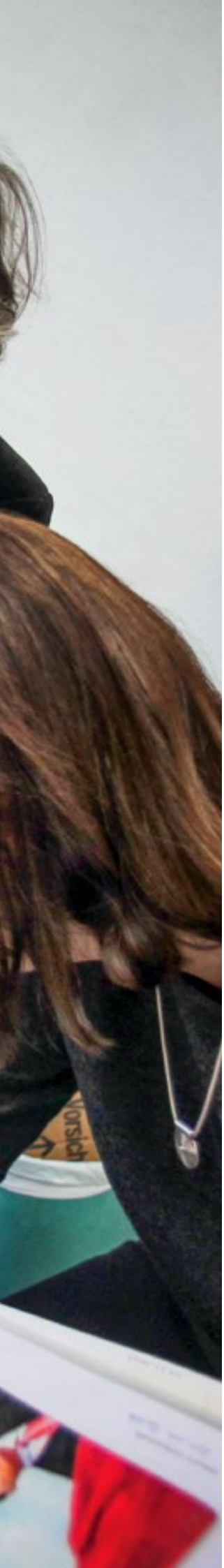

Stichtag der 26. April 2007 (Tag der Bindungswirkung des Übereinkommens für Deutschland). Grundsätzlich gelten die Einfuhrregelungen ab dem Tag des Inkrafttretens des KGSG, also dem 6. August 2016. Wichtig ist allerdings, dass solche Einfuhren, die auch schon nach alter Rechtslage unrechtmäßig waren, dies selbstverständlich auch unabhängig von den neuen Bestimmungen des KGSG bleiben. So sind etwa Verstöße gegen die Syrien- und Irak-Embargos, die sich aus den entsprechenden unmittelbar anwendbaren EU-Verordnungen (EG) Nr. 1210/2003 und (EU) Nr. 1332/2013 ergeben, auch unter dem KGSG weiterhin als unrechtmäßig eingeführt zu klassifizieren.

Kulturgut, das vor diesem Hintergrund illegal nach Deutschland gelangt ist, unterliegt korrespondierend einem Ausfuhrverbot (§ 21 Nummer 3 KGSG) sowie einem Verbot des Inverkehrbringens (§ 40 Absatz 1 und 2 KGSG). Beides dient dazu, den weiteren Handel mit illegal verbrachten Kulturgütern zu verhindern und die Rückgabe der Objekte an die Herkunftsstaaten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu ermöglichen.

Wissentliche Verstöße gegen die in §§ 21, 28, 32 und 40 KGSG normierten Einfuhr-, Ausfuhr- oder Handelsverbote unterliegen nach § 83 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 KGSG einer Strafandrohung von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren.

4. Sorgfalts- und Aufzeichnungspflichten beim Inverkehrbringen von Kulturgut

Bei der Novellierung des Kulturgutschutzrechts war die Stärkung und Reputation Deutschlands als Kunsthandelsstandort ein besonderes Anliegen von Bundesregierung und Gesetzgeber. Käufer von Kulturgut müssen sichergehen dürfen, dass die Provenienz des jeweiligen Kulturgutes in angemessener, zumutbarer Weise überprüft wurde und sie später nach dem Erwerb keinen Rückgabeforderungen ausgesetzt sind. Dabei stellt der Gesetzgeber an private Veräußerer nur ein Minimum an Sorgfaltsanforderungen, die auch jedem anderen Veräußerungsgeschäft immanent sind.

Diejenigen, die gewerblich in Deutschland mit Kulturgut handeln, haben – in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der eigenen Berufskodizes – darüber hinaus die in § 42 Absatz 1 KGSG gesetzlich bestimmten Anforderungen zu erfüllen. Es soll vermieden werden, dass Kulturgüter aus illegalen Quellen in den Kunstmarkt gelangen. Die Anforderungen an die Prüfungstiefe richten sich nach dem zumutbaren Aufwand, insbesondere der wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Dieser Aufwand ist – wie stets bei Sorgfaltspflichten – eine Frage des jeweiligen Einzelfalles.

Kulturgut, das nicht mehr als 2.500 Euro wert und kein archäologisches Kulturgut ist, unterliegt diesen zusätzlichen Anforderungen nicht. Hier gilt auch für gewerbliche Akteure lediglich die einfache, für jedermann geltende Sorgfalts-

pflicht nach § 41 KGSG. Dies ist eine Erleichterung gerade zugunsten derjenigen Händler, die primär Objekte im unteren Preissegment verkaufen. Auch für Münzen, die als Massenware zu qualifizieren sind, gelten Sonderregelungen (siehe näher Anhang 11).

Zum Nachweis der Einhaltung der gewerblichen Sorgfaltsanforderungen sind die Prüfungsmaßnahmen aufzuzeichnen und diese Dokumentation 30 Jahre lang aufzubewahren (§ 45 KGSG). Diese Aufbewahrungsfrist entspricht den Regelungen in der Schweiz und in Österreich, verkörpert also keinesfalls einen deutschen Sonderweg. Die Aufbewahrungspflichten können auch elektronisch erfüllt werden.

5. Rückgabe unrechtmäßig verbrachten Kulturgutes

Die Novellierung dient nicht zuletzt einer verbesserten Umsetzung von europa- und völkerrechtlich basierten Rückgaberegelungen. Aus der Neugestaltung der europäischen Rückgaberichtlinie 2014/60/EU ergaben sich neue Anforderungen an das deutsche Recht, die auch die dringend erforderliche Überarbeitung der bisherigen Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens von 1970 ermöglichten. Die Erstumsetzung des UNESCO-Übereinkommens durch das Kulturgüterrückgabegesetz von 2007 war – wie eine schonungslose Bestandsaufnahme in einem umfassenden Kulturgutschutzbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2013 aufgezeigt hatte (vgl. BT-Drucksache 17/13378) – in weiten Teilen leergelaufen und wurde deshalb international heftig kritisiert. Trotz mehrerer Rückgabeanträge kam es zu keiner einzigen Rückgabe aufgrund des damaligen Gesetzes. Wenn Rückgaben dennoch erfolgten, dann aufgrund anderer Verfahrenswege oder auf freiwilliger Basis. Als ostentative Korrektur des unzureichenden Umsetzungsgesetzes von 2007 verzichtet das KGSG nunmehr auf das in der Rechtswirklichkeit vieler Staaten nicht gespiegelte „Listenprinzip“, wonach der Herkunftsstaat das konkrete Kulturgut bereits vor dessen Ausfuhr individuell unter Schutz gestellt haben musste, um einen Rückgabeanspruch in Deutschland geltend machen zu können. Für die Rückforderung genügt es jetzt, dass es sich nach dem Recht des Vertragsstaates um ein (auch pauschal) geschütztes Objekt handelt, welches entgegen den geltenden Rechtsvorschriften nach dem 26. April 2007 (völkerrechtliche Bindungswirkung des UNESCO-Übereinkommens von 1970 für Deutschland) aus dem Herkunftsstaat ausgeführt worden ist. Um die prozessuale Durchsetzung dieser Rückgabeansprüche – insbesondere in den Fällen illegaler Ausgrabungen – zu verbessern, besteht für den Zeitpunkt der Ausfuhr im Zweifel eine widerlegliche Vermutung dahingehend, dass diese nach dem 26. April 2007 erfolgt ist (§ 52 KGSG).

6. Internationaler Leihverkehr – rechtsverbindliche Rückgabezusage

Nicht nur mit Hilfe der Verfahrenserleichterungen durch die Erteilung allgemeiner offener Genehmigungen nach § 25 KGSG für deutsche Museen und mit Hilfe der Zusicherung nach § 10 Absatz 7 KGSG über die Nichteintragung in die Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes zugunsten ausländischer Leihgeber fördert Deutschland den grenzüberschreitenden Kulturaustausch im internationalen Leihverkehr zwischen Museen und anderen Institutionen. Auch durch die Möglichkeit, rechtsverbindliche Rückgabezusagen zu erteilen, die den Vollstreckungszugriff und Herausgabeklagen Dritter ausschließen, schafft das deutsche Recht eine weitere Erleichterung für grenzüberschreitende Leihgaben nach Deutschland. Dieses

bewährte Rechtsinstrument, welches zuvor in § 20 KultgSchG geregelt war, wird im KGSG beibehalten. Die §§ 73 ff. KGSG präzisieren allerdings die bisher nur rudimentären Regelungen, indem sie die bewährte Verfahrenspraxis der letzten 20 Jahre in Gesetzesfassung gießen, frühere Interpretationsfragen auflösen und eine feste Erteilungsdauer von zunächst zwei Jahren, verlängerbar auf maximal vier Jahre festlegen. § 76 KGSG stellt klar, dass die Erteilung einer rechtsverbindlichen Rückgabezusage gleichzeitig die Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes ausschließt und bei Ausfuhr des Leihobjekts von dem etwaigen Erfordernis der Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung befreit. Dem Leihgeber aus dem Ausland bietet sie daher maximale Rechtssicherheit für die Rückerlangung seiner Leihgabe.

EINZELHEITEN UND HINTERGRÜNDE

A. Bedeutung des Gesetzes

für Sammlerinnen und Sammler, den Kunsthandel und weitere Interessengruppen

I. BEDEUTUNG FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER

Als Käufer von Kulturgut

Die neuen Sorgfaltspflichten für den Handel mit Kulturgut stärken die Rechtsstellung der Bürgerinnen und Bürger, wenn sie Kulturgüter erwerben. Denn viele Regelungen für den professionellen Handel, die bisher nur im Standesrecht oder in Selbstverpflichtungen der Händlerverbände ohne Rechtswirkungen nach außen zusammengefasst waren, sind nun erstmals als gesetzliche Sorgfaltspflichten formuliert, wie dies etwa im Schweizer Kulturgutschutzrecht schon seit Jahren der Fall ist. Dies erhöht die Rechtssicherheit und stärkt den Käuferschutz in Deutschland.

Als Verkäufer von Kulturgut

Den deutlich verbesserten Rechten aller Bürgerinnen und Bürger beim Ankauf von Kulturgütern stehen bestimmte, für jedermann geltende Sorgfaltspflichten in denjenigen Fällen gegenüber, in denen sie selbst Kulturgüter in „Verkehr bringen“, also insbesondere verkaufen möchten. Dies gilt sowohl für einen Online-Verkauf im Internet als auch für Auktionsportale sowie im herkömmlichen Handel. Diese Sorgfaltspflichten verlangen von jedermann, der Kulturgut in Verkehr bringen möchte, mit zumutbarem Aufwand zu prüfen, dass das Kulturgut nicht abhandengekommen ist (das heißt vor allem: nicht gestohlen wurde), illegal ausgegraben oder illegal ins Bundesgebiet eingeführt wurde. Gegen diese Sorgfaltspflichten verstößt, wer entsprechendes Kulturgut wissentlich oder trotz bestehender Verdachtsmomente in Verkehr bringt. Für solche Verdachtsmomente nennt das Gesetz zwei Regelbeispiele im Zusammenhang mit dem eigenen vorherigen Erwerb des betreffenden Kulturgutes: Misstrauisch werden sollten diese zum einen in den Fällen, in denen ihnen das Kulturgut zu einem außergewöhnlich niedrigen Preis angeboten wird (was im konkreten Falle allerdings entweder ein Hinweis auf eine „unsaubere“ Herkunft oder auch ein Hinweis auf eine Fälschung sein kann!) oder zum anderen in den Fällen, in denen ein Verkäufer trotz eines Kaufpreises von mehr als 5.000 Euro auf Barzahlung besteht. Die Beispiele zeigen, dass von den Adressaten der Sorgfaltspflicht in der Praxis nichts Außergewöhnliches verlangt wird, sondern auch in diesen Konstellationen die gängige Sorgfaltspflicht besteht, die das deutsche Recht seit jeher von umsichtig handelnden Käufern verlangt. Das Gesetz spricht hier, basierend auf EU-Recht, von einer "vernünftigen Person“, der sich bei Abschluss des Kaufvertrags die Vermutung aufdrängen müsste, dass hier „etwas nicht stimmt“.

Als Touristen

In zahlreichen beliebten Urlaubsländern in Süd- und Osteuropa, Lateinamerika oder in Asien gelten bereits seit Jahren beziehungsweise Jahrzehnten strenge Ausfuhrbestimmungen für bestimmte Kulturgüter. So ist es beispielsweise in der Türkei, in Ägypten, Italien oder auch in Griechenland verboten, Stücke – und mögen sie für den Einzelnen noch so unbedeutend erscheinen – von archäologischen Stätten oder sonstigen Kulturstätten an sich zu nehmen und auszuführen. Dies umfasst selbstverständlich ebenso das Abbrechen von Teilen geschützter Bauwerke, wie dies im Übrigen auch in Deutschland nach Denkmalschutzrecht verboten ist. Vorsicht ist zudem geboten beim Kauf von vermeintlich „echten Stücken" auf Märkten im Ausland; nicht selten handelt es sich dabei um Fälschungen, die als „Originale" angepriesen werden. Selbst wenn es sich um eine „echte Antike" handeln sollte, sind Verkauf und Ankauf sowie die Ausfuhr aus dem Gastland in der Regel verboten. Wie bei anderen Vorschriften und Gesetzen im Gastland (etwa die Pflicht zur Beachtung einer Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen) gilt es auch beim Kulturgutschutz, sich vor Antritt der Reise und/oder im Gastland zu informieren. Hierzu bieten das Kulturgutschutzportal der BKM (www.kulturgutschutz-deutschland.de), das Auswärtige Amt, die Handelskammern sowie die Touristeninformationen oder sonstige Stellen im Gastland (nicht zuletzt der Zoll am Flughafen des Gastlands) Informationen. Niemand verbietet das Mitbringen von Souvenirs aus dem Urlaub, solange der Kauf und die Ausfuhr legal sind. Modernes Kunstgewerbe oder auch ältere Stücke, deren Ausfuhr nicht verboten beziehungsweise die mit oder auch ohne Genehmigung legal ausgeführt werden dürfen, bieten gute Alternativen.

Unter dem KGSG neu ist, dass für Kulturgüter, deren Ausfuhr aus den Herkunftsstaaten verboten ist, dies nunmehr ebenfalls für die Einfuhr nach Deutschland gilt, also die Einfuhr verboten und illegal ist. Dies ist nicht nur völkerrechtlich geboten, sondern auch eine kulturpolitische Selbstverständlichkeit. Wie andere Waren müssen bestimmte Kulturgüter zollrechtlich angemeldet werden und benötigen – dies gilt insbesondere für archäologische Kulturgüter – eine Ausfuhrgenehmigung des Herkunftsstaates, sofern dieser eine solche rechtlich vorschreibt. Diesbezüglich sollten Reisende sich im eigenen Interesse frühzeitig informieren, um Unannehmlichkeiten bei der Ein- und Ausreise oder zeitliche Verzögerungen zu vermeiden. Ziel des neuen KGSG ist es, dass unrechtmäßig ausgeführte Kulturgüter anderer Staaten nicht mehr nach Deutschland eingeführt und hierzulande gehandelt werden.

II. BEDEUTUNG FÜR KUNSTSAMMLERINNEN UND KUNSTSAMMLER UND LEIHGEBERINNEN UND LEIHGEBER

Viele private Sammlerinnen und Sammler machen sich durch persönliches Engagement in besonderer Weise um die Kulturnation Deutschland verdient. Ihnen liegt unser gemeinsames kulturelles Erbe am Herzen, sie sind stolz auf den ideellen Wert ihrer Sammlung und dankbar für die Zeugnisse unserer Geschichte, die die jeweiligen Künstlerinnen und Künstler uns hinterlassen haben. Ohne die vielen Sammlerinnen und Sammler in Deutschland sähe die Kulturlandschaft hierzulande viel ärmer aus. Großartige Leihgaben bereichern unsere

Museen. Das neue KGSG erkennt dieses private Engagement ausdrücklich an, indem es schon nach bisherigem Recht bestehende, durchaus relevante steuerliche Vergünstigungen (vgl. hierzu die Übersicht in Anhang 13) fortschreibt und darüber hinaus eine Vielzahl von konkreten Verbesserungen enthält:

Erwerb im In- und Ausland

- Sammlerinnen und Sammler profitieren künftig beim Kauf eines Kunstwerks davon, dass der gewerbliche Kunsthandel im Rahmen des Zumutbaren die Herkunft und Provenienz des Verkaufsobjekts intensiver prüfen muss als bisher. Sie sind damit insbesondere besser vor Rückgabeforderungen Dritter geschützt.

- Der Kunsthandel wird verpflichtet, Aufzeichnungen über den Veräußerer und über die vorgenommenen Prüfungsmaßnahmen hinsichtlich der Provenienz eines Objekts zu machen. Diese sind nach dem neuen Recht – wie in der Schweiz und in Österreich – 30 Jahre aufzubewahren. Wird ein Käufer auf Rückgabe verklagt, hat er Einsichtsrechte in die Auf zeichnungen des Händlers. Dadurch wird die Rechtsposition von Erwerbern eines Kunst werks in einem Rechtsstreit erheblich verbessert.

- Steht einem ausländischen Staat aufgrund des UNESCO-Übereinkommens zum Kulturgut schutz von 1970 oder aufgrund EU-Rechts ein Rückgabeanspruch zu, etwa weil das Kultur gut abhandengekommen oder unrechtmäßig ausgeführt worden ist, so ist gesetzlich geregelt, dass die Erwerber des Kulturgutes eine Entschädigung erhalten, sofern sie beim Erwerb mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen sind.

- Zu Informationszwecken für die Öffentlichkeit und zugunsten einer erhöhten Transparenz im Kulturgutschutz wird zudem durch die Bundesregierung ein zentrales Internetportal aufgebaut, regelmäßig ergänzt und aktualisiert (www.kulturgutschutz-deutschland.de). Über dieses Portal sind Informationen über die Ausfuhr- und Schutzregelungen ausländischer Staaten verfügbar. Auf diese Weise wird den Käufern von Kulturgut ermöglicht, sich über die Rechtslage in anderen Staaten einen Überblick zu verschaffen und ihre Kenntnisse in Zweifelsfällen über die diplomatischen Vertretungen ausländischer Staaten in Deutschland oder über die zuständigen Stellen im jeweiligen ausländischen Staat weiter zu vertiefen. Dies ist nicht unwesentlich, weil Käufer von Kulturgut, die im Ausland gegen das dortige Recht verstoßen, sowohl im Herkunftsland des Kulturgutes als auch bei illegaler Einfuhr nach Deutschland mit zivil- oder strafrechtlichen Konsequenzen rechnen müssen.

Leihgaben an öffentliche Museen in Deutschland

- Leihgaben an öffentliche Museen können – natürlich mit jederzeit widerruflicher Zustimmung der Leihgeber – für die Dauer der Leihgabe von der neuen gesetzlichen Regelung zum pauschalen Schutz von Sammlungsgegenständen in öffentlichen Museen profitieren. Die Leihgabe erhält, begrenzt auf ihre Dauer, den formellen Schutzstatus „nationales Kulturgut“ (dieser ist jedoch nicht zu verwechseln mit einer Eintragung als „national wertvolles“ Kulturgut). Falls entsprechende Leihgaben gestohlen und illegal ins Ausland verbracht

werden, bestehen dadurch auch zugunsten privater Eigentümer aufgrund von EU- und völkerrechtlichen Bestimmungen Rückgabeansprüche nicht mehr nur für 30, sondern bis zu 75 Jahre. Damit erhalten die Leihgaben den gleichen Schutz wie andere ausgestellte hauseigene Werke eines Museums. Dies ist eine erhebliche Verbesserung für Leihgeber.

- Auch für Leihgeber aus dem Ausland enthält das Gesetz spürbare Verbesserungen. So können im Ausland ansässige Leihgeber eine verbindliche Zusicherung der zuständigen Landesbehörde darüber erhalten, dass ihr Kulturgut für die Dauer der Leihgabe an ein Museum in Deutschland nicht in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes aufgenommen wird und bei der Ausfuhr keine Ausfuhrgenehmigung benötigt. Für Leihgaben aus dem Ausland, die sich zum Inkrafttreten des Gesetzes am 6. August 2016 bereits in einem deutschen Museum befanden, gilt diese Regelung bereits von Gesetzes wegen. Darüber hinaus können für Leihgaben aus dem Ausland auch wie bislang bereits rechtsverbindliche Rückgabezusagen erteilt werden („Immunity from Seizure"). Bei nur kurzfristigem Aufenthalt der Werke in Deutschland (bis zu zwei Jahre) finden zudem die neuen Ausfuhrbestimmungen des KGSG für die Ausfuhr in den Binnenmarkt keine Anwendung („Laissez-passer-Regelung"). Einzelheiten zu den speziell für Leihgeber aus dem Ausland relevanten Regelungen finden sich in Anhang 10.

Ausfuhrbestimmungen

- Schon seit 1993 schreibt das EU-Recht vor, dass Kulturgut nur mit einer Ausfuhrgenehmigung des betroffenen Mitgliedstaates den EU-Binnenmarkt verlassen darf. Fast alle EU-Staaten haben aber auch eine zusätzliche Genehmigungspflicht für die Ausfuhr in andere EU-Staaten eingeführt. Deutschland passt sich diesen Standards mit dem neuen KGSG an. Im Interesse der Eigentümer wurden jedoch die Schwellenwerte für die Ausfuhr im Verhältnis zum EU-Recht und der Rechtslage in den meisten EU-Staaten deutlich heraufgesetzt. Für ein Gemälde benötigt man zum Beispiel nur dann eine Genehmigung zur Ausfuhr in einen anderen EU-Staat, wenn es älter als 75 Jahre ist und sein Wert 300.000 Euro übersteigt (statt 50 Jahre und 150.000 Euro nach EU-Drittstaatenverordnung).

- Das neue KGSG stellt weiterhin eindeutig klar, dass die Ausfuhrgenehmigung zu erteilen ist, wenn kein Ausfuhrverbot besteht. Es handelt sich dabei um einen gerichtlich durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Erteilung der Ausfuhrgenehmigung. In der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle wird – wie bisher schon – diese Ausfuhrgenehmigung rasch und unbürokratisch erteilt. Hier gilt nunmehr eine bundesweit einheitliche Frist: Das Gesetz schreibt eine maximale Bearbeitungsdauer von zehn Arbeitstagen für die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung vor.

- Wurde für ein bestimmtes Kulturgut ein „Negativattest" erteilt (siehe oben), dann kann es genehmigungsfrei in den EU-Binnenmarkt ausgeführt werden. Für eine Ausfuhr außerhalb des EU-Binnenmarkts (zum Beispiel in die Schweiz) bleibt die zwingende EU-Regelung hingegen bestehen.

Depot der Gemäldegalerie der
Staatlichen Museen zu Berlin,
Stiftung Preußischer Kulturbesitz

- Wird Kulturgut nur für einen kurzen Zeitraum bis zu zwei Jahre nach Deutschland eingeführt, entfällt die Pflicht zur Einholung einer Ausfuhrgenehmigung unabhängig von Alters- und Wertgrenzen („Laissez-passer-Regelung“). Davon profitieren Händler und auch Sammler mit internationaler Ausrichtung.

- Wenn ein Kulturgut vorübergehend (nicht dauerhaft) und häufiger im Ausland ausgestellt oder genutzt werden soll, kann der Eigentümer speziell für dieses Objekt eine sogenannte spezifische offene Ausfuhrgenehmigung erhalten. Diese Genehmigung gilt zunächst für fünf Jahre und deckt alle vorübergehenden Ausfuhren in diesem Zeitraum ab.

Einstufung als „national wertvolles“ Kulturgut

- Im bisherigen Recht von 1955 gab es keine Definition dafür, was „national wertvoll“ ist. Anhaltspunkte fanden sich bisher nur in einer rechtlich unverbindlichen Empfehlung der Kultusministerkonferenz. Das neue Gesetz präzisiert die Kriterien für Werke, die in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes einzutragen sind. Das sorgt für Rechtssicherheit und Transparenz. Inhaltlich soll sich an der restriktiven Eintragungspraxis der Länder nichts ändern.

- Bei der Eintragung eines Kulturgutes als national wertvoll ist zwingend ein Sachverständigenausschuss zu beteiligen. Das Gesetz sieht vor, dass die pluralistisch zusammengesetzten Sachverständigenausschüsse, obligatorisch bestehend aus Vertretern von Museen, Archiven, Wissenschaft, Handel und auch privaten Sammlerinnen und Sammlern, gestärkt werden; ihre Zusammensetzung wird veröffentlicht.

- Außerdem ist der Kreis derjenigen eingeschränkt worden, die ein Eintragungsverfahren beantragen können. Künftig kann eine Eintragung nur noch auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen erfolgen, es gibt kein Antragsrecht der Museen.

- Im Gegensatz zum Gesetz von 1955 enthält die Novelle klare, bundesweit einheitliche Verfahrensregeln. Für den seltenen Fall, dass ein Verfahren zur Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eröffnet wird, ist dies im Regelfall innerhalb von sechs Monaten abzuschließen – ansonsten gilt es ohne Eintragung als beendet. Eine solche Befristung gab es bisher nicht. Auch das stärkt Eigentümer und Sammlerinnen und Sammler. Die steuerlichen Vorteile für den Eigentümer eines national wertvollen Kulturgutes bleiben erhalten. Wenn Eigentümer dieses Kulturgut öffentlich zugänglich machen, können sie von den Erbschafts- und Schenkungssteuern befreit werden. Zudem können Aufwendungen für die Erhaltung von national wertvollen Kulturgütern unter diesen Bedingungen – wie beim Denkmalschutz – über zehn Jahre mit jährlich neun Prozent im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

- Wenn sich die für die Eintragung eines Kulturgutes maßgeblichen Umstände wesentlich verändert haben, kann das Kulturgut aus dem Verzeichnis gelöscht werden. Im Gegensatz zum bisherigen Recht ist es für die Löschung aus einem Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes nicht mehr erforderlich, dass seit der Eintragung fünf Jahre vergangen sind.

- Nach wie vor sieht das Gesetz einen finanziellen Ausgleich vor, wenn der Eigentümer sein national wertvolles Kulturgut wegen einer wirtschaftlichen Notlage verkaufen muss.

- Auch kann die dauerhafte Ausfuhr von national wertvollem Kulturgut in Ausnahmefällen durch den Bund genehmigt werden. Auch hier muss vorher ein Sachverständigenausschuss angehört werden, dem unter anderem ebenfalls Vertreter des Handels und der Sammlerinnen und Sammler angehören. Eine vorübergehende Ausfuhr (das heißt bis zu einer Dauer von fünf Jahren) von als national wertvoll eingetragenem Kulturgut ist mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Landesbehörden jederzeit erlaubt.

- Kann die dauerhafte Ausfuhr eines national wertvollen Kulturgutes nicht ermöglicht werden, so ist nunmehr neu gesetzlich verankert, dass ein Ankaufsprüfverfahren in die Wege geleitet werden kann, dessen Ziel möglichst der Erwerb des Kulturgutes etwa für ein Museum in Deutschland ist. Der Eigentümer erhält dann ein Ankaufsangebot.

- Wird ein als national wertvoll eingetragenes Kulturgut gestohlen und ins Ausland verbracht, bestehen für die Eigentümer nunmehr bessere Rückführungsmöglichkeiten (auch wenn das Kulturgut im privaten und nicht im öffentlichen Bereich verwahrt wurde), denn diese können sich auf einen staatlicherseits verfolgten und auf EU- und völkerrechtlichen Vorgaben beruhenden Rückgabeanspruch stützen, weil ihr Eigentum staatlich geschützt ist. Der deutsche Staat macht in diesem Fall den Anspruch für die Eigentümer im Ausland geltend, sogar dann, wenn das Kulturgut im Ausland von anderen gutgläubig erworben oder ersessen wurde. Dieser staatliche Anspruch tritt ergänzend neben zivilrechtliche Herausgabeansprüche der Eigentümer, besitzt aber wesentlich längere Verjährungsfristen (75 statt 30 Jahre).

- Um Rechtssicherheit für ein Kulturgut zu erhalten, bekommen die Eigentümer mit dem neuen Gesetz erstmals – bei Darlegung eines berechtigten Interesses – die Möglichkeit, sich verbindlich bestätigen zu lassen, dass es sich bei ihrem Werk nicht um national wertvolles Kulturgut handelt. Dieses „Negativattest“ kann im Einzelfall auch für noch im Ausland befindliche Kulturgüter erteilt werden, wenn eine konkrete Einfuhrabsicht nach Deutschland besteht und für die Entscheidung der zuständigen Landesbehörde eine Begutachtung durch einen Sachverständigenausschuss im Inland nicht erforderlich ist.

III. BEDEUTUNG FÜR KUNSTHÄNDLER, GALERISTEN UND AUKTIONSHÄUSER

Viele deutsche Kunsthändler und Galeristen sind vom neuen KGSG schon deshalb kaum betroffen, weil sie mit Werken handeln, die unterhalb der gesetzlich relevanten Alters- und Wertgrenzen liegen. Wer beispielsweise keine Gemälde anbietet, die älter als 75 Jahre und

teurer als 300.000 Euro sind, also vor allem mit zeitgenössischer Kunst handelt, ist von den neuen Regelungen für die Ausfuhr in den EU-Binnenmarkt überhaupt nicht betroffen. Die Frage der Erforderlichkeit einer Genehmigung für eine Ausfuhr in einen Staat außerhalb des EU-Binnenmarktes (zum Beispiel in die Schweiz oder in die USA) richtet sich weiterhin – wie schon seit 1993 – nach EU-Recht (Ausfuhrverordnung (EG) Nr. 116/2009). Für andere bringt das Gesetz insofern einen zumutbaren Mehraufwand, als EU-Vorgaben, die bisher nur für die Ausfuhr nach New York oder Basel galten, nun auch für die Ausfuhr nach London oder Madrid gelten. Für Händler in anderen Mitgliedstaaten, wie beispielsweise in Frankreich, Großbritannien oder Österreich, ist dies bereits seit Jahren gängige Praxis. Dabei sind die für die nunmehr neu geregelte Binnenmarktausfuhr relevanten Alters- und Wertgrenzen im Vergleich zu der parallelen EU-Ausfuhrverordnung wesentlich großzügiger gestaltet, nämlich insbesondere hinsichtlich der Wertgrenzen fast durchgängig doppelt so hoch. Dies gilt im Übrigen auch für das Verhältnis zu den Alters- und Wertgrenzen anderer EU-Staaten, zum Beispiel derjenigen in Großbritannien, die zum Teil deutlich unter denen des neuen deutschen KGSG liegen. Die neue Ausfuhrregelung soll Kunsthändler und Galeristen vor übermäßigem Aufwand bewahren. Die Genehmigungen sind von den zuständigen Landesbehörden binnen zehn Arbeitstagen (gesetzliche Höchstfrist) zu erteilen. Antragsformulare sind online auf www.kulturgutschutz-deutschland.de abrufbar. Soweit keine gesetzlich klar definierten Hindernisse entgegenstehen, haben die Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung.

Zur weiteren Entlastung des deutschen Kunsthandels und zur erleichterten Abwicklung grenzüberschreitender Kunstmarktgeschäfte hat der Gesetzgeber zudem eine am französischen Recht orientierte „Laissez-passer-Regelung“ geschaffen. Danach darf sämtliches Kulturgut, unabhängig von seinem Alter und Wert sowie unabhängig vom Zweck der Einfuhr, genehmigungsfrei wieder in den EU-Binnenmarkt ausgeführt werden, wenn es sich nachweislich nicht länger als zwei Jahre in Deutschland befunden hat und zuvor nicht illegal nach Deutschland eingeführt oder bereits einmal illegal aus Deutschland ausgeführt worden ist. Damit können Händler und Galeristen – wie bisher – kurzfristige An- und Wiederverkäufe innerhalb des EU-Binnenmarkts ohne weiteren Genehmigungsaufwand abwickeln.

Die Formulierung klarer Sorgfalts- und Aufzeichnungspflichten im neuen KGSG stärkt den Käuferschutz und somit auch das Vertrauen in den Kunsthandelsstandort Deutschland. Verbindliche Standards beim Umgang mit Kulturgut garantieren Käufern ein hohes Maß an Rechtssicherheit. Diese können dadurch in größtmöglichem Umfang sicher sein, nur Objekte aus legalen Quellen zu erwerben und sich nicht im Nachhinein Rückgabe- oder Herausgabeansprüchen Dritter ausgesetzt zu sehen. Die durch das Gesetz insoweit festgeschriebenen Standards entsprechen jenen, die sich der seriöse Kunsthandel über seine Verbände im Wege von Selbstverpflichtungen und Verhaltenskodizes ohnehin bereits seit Jahren selbst auferlegt hat. Mit der verbindlichen Festschreibung dieser Standards auf gesetzlicher Ebene gelten für alle Marktteilnehmer nunmehr die gleichen Regeln. Unseriösen Anbietern werden die Geschäfte erschwert, was im allseitigen Interesse zu einem fairen Wettbewerb auf dem Kunstmarkt beiträgt.

Der Umfang der zu erfüllenden Sorgfalt wird grundsätzlich durch den im konkreten Einzelfall zumutbaren Aufwand beschränkt. Dieser bemisst sich etwa nach der Zugänglichkeit der zu

prüfenden Informationen und nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Kulturgüter, die keine archäologischen Objekte sind und deren Wert 2.500 Euro nicht übersteigt, unterliegen von vornherein keinen gesteigerten Sorgfaltsanforderungen und damit auch nicht den diesbezüglichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. Für diese Objekte gelten die allgemeinen, von jedermann einzuhaltenden Mindestanforderungen, das heißt lediglich dann, wenn sich aus den Umständen des konkreten Einzelfalles entsprechende Verdachtsmomente ergeben, ist mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen, ob das jeweilige Objekt abhandengekommen, unrechtmäßig eingeführt oder rechtswidrig ausgegraben worden ist. Professionelle Händler sind diesen Vorgaben auch bisher schon nachgekommen.

Erleichterte Aufzeichnungspflichten gelten insbesondere für Galeristen, wenn diese ihre Werke unmittelbar von den Herstellern oder Urhebern erworben haben oder die Werke für diesen Personenkreis veräußern.

Die nunmehr im KGSG festgeschriebenen Feststellungs-, Prüfungs- und Aufzeichnungspflichten für den Kunsthandel decken sich zu einem guten Teil mit denjenigen anderer gesetzlicher Bestimmungen, etwa aus dem Handels- oder Steuerrecht. Die 30-jährige Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen entspricht den Regelungen in der Schweiz und in Österreich und deckt sich auch mit der zivilrechtlichen Verjährungsfrist für eigentumsrechtliche Ansprüche. Die Möglichkeit, den Aufzeichnungspflichten nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorgabe auch in elektronischer Form nachkommen zu können, stellt in diesem Zusammenhang eine zusätzliche Erleichterung dar, zumal die notwendigen räumlichen Kapazitäten für die Aufbewahrung großer Aktenbestände damit entfallen. Die Pflichten gelten zudem nur für solche Aufzeichnungen, die ab Inkrafttreten des neuen KGSG und somit nach neuer Rechtslage anzufertigen sind. Nur am Rande sei bemerkt, dass Kunsthändler oder Auktionshäuser ihre Archive in der Regel auch nach Ablauf der 30-jährigen Aufbewahrungspflicht in der Regel nicht vernichten, sondern diese einen wesentlichen Geschäftswert darstellen.

IV. BEDEUTUNG FÜR MUSEEN

Kulturgut im Bestand von staatlichen und kommunalen Museen und vergleichbaren Einrichtungen der öffentlichen Hand in Deutschland, die Kulturgut bewahren, wird nun unmittelbar durch das KGSG als „nationales Kulturgut“ geschützt. Gleiches gilt für Kulturgut in Einrichtungen, die überwiegend, das heißt zu mehr als 50 Prozent, mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Der neu eingeführte, an das EU- und Völkerrecht angepasste Oberbegriff „nationales Kulturgut“ bezweckt, dass Sammlungen und Bestände öffentlicher Einrichtungen – über das schon bisher geschützte „national wertvolle Kulturgut“ hinaus – einen besonderen Schutz genießen sollen. Dabei steht nicht so sehr der Abwanderungsschutz im Vordergrund als vielmehr die mögliche Geltendmachung EU- und völkerrechtlicher Rückgabeansprüche. Sollte Kulturgut aus deutschen öffentlichen Museen gestohlen werden, auf illegalem Weg ins Ausland gelangen oder nach einer Leihgabe ins Ausland nicht fristgerecht zurückkehren, hat der deutsche Staat zugunsten der Eigentümer einen EU- beziehungsweise völkerrechtlichen Rückgabeanspruch aufgrund der Unterschutzstellung. Dieser Anspruch erlischt erst nach 75 Jahren und damit erheblich später als eigentumsrechtliche Rückgabeansprüche, deren

Verjährungsfristen 30 Jahre betragen. Leihgaben an entsprechende Kulturgut bewahrende Einrichtungen können für die Dauer des Leihvertrags ebenfalls unter Schutz gestellt werden, sofern die Verleiher dies wünschen und bei Abschluss des Leihvertrags eine entsprechende ausdrückliche Zustimmung erteilen (§ 6 Absatz 2 KGSG). Damit profitieren neben den Einrichtungen selbst auch die Leihgeber von den verbesserten Rückgabemöglichkeiten. Entsprechende Ansprüche macht die Bundesrepublik Deutschland für die betroffenen Eigentümer im Ausland geltend. Die Museen müssen die Verleiher daher stets über die Folgen eines Verzichts auf diesen Schutz aufklären.

Hinsichtlich der Ausfuhrbestimmungen ergibt sich im internationalen Leihverkehr der Museen durch die Neuregelungen Folgendes:

Die Ausfuhr nationalen Kulturgutes ist – wie es bisher bereits bezüglich des eingetragenen national wertvollen Kulturgutes der Fall war – zwar genehmigungspflichtig (vgl. § 22 KGSG für die vorübergehende Ausfuhr und § 23 KGSG für die dauerhafte Ausfuhr), und zwar unabhängig vom Ziel der Ausfuhr (Binnenmarkt oder Drittstaaten) und unabhängig von Alter und Wert der Objekte. Privat finanzierte Museen (deren Bestand nicht „nationales Kulturgut“ ist) unterliegen im grenzüberschreitenden Leihverkehr dabei allerdings nur den an Alters- und Wertgrenzen orientierten Genehmigungspflichten nach § 24 KGSG. Die Höhe dieser Grenzen ist abhängig davon, ob die Ausfuhr in Drittstaaten stattfindet (dann wie bisher Verordnung (EG) Nr. 116/2009) oder in den Binnenmarkt (§ 24 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 KGSG).

Ob nun privat oder öffentlich finanziertes Museum: Um den durch die beschriebenen Ausfuhrbestimmungen erforderlichen Verwaltungsaufwand im internationalen Leihverkehr aufzuheben, hält das KGSG die Möglichkeit der Erteilung einer „allgemeinen offenen Genehmigung“ (§ 25 KGSG) bereit, die für den gesamten Bestand und für fünf Jahre gilt. Das Museum muss damit für seinen gesamten Leihverkehr lediglich alle fünf Jahre eine einzige Genehmigung beantragen. Einzel-Ausfuhrgenehmigungen für den grenzüberschreitenden Leihverkehr der Museen sind damit praktisch nicht mehr erforderlich. Gegenüber der bisherigen Gesetzeslage ist dies nicht zuletzt deshalb eine Erleichterung, weil von dieser allgemeinen offenen Genehmigung – sofern entsprechend beantragt – auch der Leihverkehr mit Drittstaaten außerhalb der EU erfasst ist. Bisher mussten für jede einzelne Leihe zunächst die einschlägigen Alters- und Wertgrenzen geprüft und sodann eine Ausfuhrgenehmigung beantragt werden. Damit vereinfacht das neue KGSG erheblich den internationalen Leihverkehr und den grenzüberschreitenden Kulturaustausch für öffentliche wie auch private Museen.

Weitere Einzelheiten können den Ausführungen in den Erläuterungen für Museen und andere Kulturgut bewahrende Einrichtungen (Anhang 9) entnommen werden.

V. BEDEUTUNG FÜR RESTAURATOREN UND RESTAURIERUNGSMASSNAHMEN

Für Restauratoren beziehungsweise die Restaurierung von Kulturgut sieht das KGSG einige explizite Erleichterungen und Klarstellungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage vor. So

Restauratorenwerkstatt:
Alte Gemäldesammlung
des Dresdner Zwingers

kann beispielsweise die „rechtsverbindliche Rückgabezusage“ nach der neuen Rechtslage ausdrücklich für ein Kulturgut aus dem Ausland auch und bereits dann erteilt werden, wenn dieses im Vorfeld einer öffentlichen Präsentation in Deutschland dort zunächst restauriert werden soll (§ 73 Absatz 1 KGSG). Dies war nach bisheriger Rechtslage aufgrund des auf „Ausstellungen“ beschränkten Anwendungsbereichs nicht der Fall.

Die Restaurierung eines Kulturgutes durch Fachleute im Inland wird durch die „Laissez-passer-Regelung“ erleichtert, wonach solches Kulturgut, das nachweislich nur für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren nach Deutschland eingeführt wird, anschließend völlig unabhängig von seinem Alter und Wert genehmigungsfrei wieder in den EU-Binnenmarkt ausgeführt werden kann (§ 24 Absatz 8 KGSG). Die Ausfuhrgenehmigungspflicht in Nicht-EU-Staaten bleibt dagegen aufgrund des unmittelbar geltenden EU-Rechts durch die Ausfuhrverordnung (EG) Nr. 116/2009 wie bisher bestehen.

Umgekehrt wird die Restaurierung von Kulturgütern, die einer deutschen Kulturgut bewahrenden Einrichtung gehören, im EU- und Nicht-EU-Ausland dadurch erheblich erleichtert, dass ihre Ausfuhr zu Restaurationszwecken von der allgemeinen offenen Genehmigung nach § 25 KGSG abgedeckt wird. Diese gilt für alle vorübergehenden Ausfuhren in einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren: Einzelne Ausfuhrgenehmigungen müssen nicht mehr beantragt werden.

§ 18 KGSG stellt zudem ausdrücklich klar, dass das spezielle kulturgutschutzrechtliche Beschädigungsverbot für als „national wertvoll“ eingetragenes Kulturgut (ebenso wie das Verbot der „gemeinschädlichen Sachbeschädigung“ für Gegenstände der Kunst in öffentlichen Sammlungen nach § 304 Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuches) die fachgerechte restauratorische und konservatorische Bearbeitung nicht einschränkt, selbst wenn diese mit einer Substanzeinwirkung verbunden sein oder das Erscheinungsbild eines entsprechenden Objekts verändern sollte.

VI. BEDEUTUNG FÜR BIBLIOTHEKEN

Öffentliche Bibliotheken können zwar aufgrund ihrer Zweckbestimmung grundsätzlich als Kulturgut bewahrende Einrichtungen einzustufen sein. Die Folge ist dann, dass ihre Bestände „nationales Kulturgut“ darstellen (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3 KGSG), das durch das neue Gesetz einerseits besonders geschützt ist, andererseits aber bei grenzüberschreitender Leihe zum Beispiel einer Ausfuhrgenehmigung nach § 22 KGSG beziehungsweise ersatzweise einer allgemeinen offenen Ausfuhrgenehmigung nach § 25 KGSG bedarf.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass aufgrund der besonderen Funktion von Bibliotheken eine notwendige Einschränkung des Begriffs des „nationalen Kulturgutes“ vorzunehmen ist:

Bei reinen öffentlichen Leihbibliotheken ist Hauptzweck die Gewährleistung des öffentlichen Zugangs zu ihren Beständen, nicht aber – wie von der gesetzlichen Definition des Begriffs der „Kulturgut bewahrenden Einrichtung“ (§ 2 Absatz 1 Nummer 11 KGSG) vorgesehen – auch deren Erhaltung und Bewahrung. In diesem Sinne ist der Begriff der „Kulturgut bewahrenden Einrichtung“ für Bibliotheken dahingehend zu verstehen, dass diese nur insoweit die Voraussetzung einer solchen Einrichtung erfüllen, als sie für ihren Bestand beide Zwecke, das heißt Zugänglichmachung und Bewahrung, verfolgen. Öffentliche Bibliotheken, die (auch) über Präsenzbestände und Rara verfügen, unterliegen einer differenzierenden Behandlung: Grundsätzlich sind diese Einrichtungen Kulturgut bewahrende Einrichtungen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 KGSG. Dies gilt sowohl für wissenschaftliche Bibliotheken als auch zum Beispiel für kommunale Bibliotheken. Aber auch innerhalb solcher Einrichtungen mit diversifizierter Zweckausrichtung soll ein überschießender Schutz vermieden werden, weil es nicht Absicht des Gesetzgebers ist, zum Beispiel Lehrbücher einer Universitätsbibliothek oder Romane einer Stadtbibliothek, die dem alltäglichen Leihverkehr unterliegen, als nationales Kulturgut unter besonderen rechtlichen Schutz zu stellen. Diese Bestände dienen dem Ge- und Verbrauch (daher in der Fachsprache auch „Verbrauchsbibliotheken“), so dass in der Folge für die entliehene Lektüre für den Urlaubsaufenthalt im Ausland selbstverständlich keine Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist.

Positiv erfasst sind hingegen sogenannte unikale Bestände, das heißt sämtliche Exemplare von Beständen bis zum Erscheinungsjahr 1850, sowie Pflichtexemplarbestände. Soweit diese im Rahmen eines besonderen Leihverkehrs auch grenzüberschreitend entliehen werden sollen, können die betreffenden Bibliotheken aber mit Hilfe einer allgemeinen offenen Genehmigung nach § 25 KGSG die Beantragung von Ausfuhrgenehmigungen für jeden Einzelfall vermeiden und so den Verwaltungsaufwand erheblich reduzieren.

Für Bibliotheken, die nicht vom Anwendungsbereich des § 6 KGSG erfasst sind, die also ganz überwiegend als Leihbibliothek fungieren, jedoch darüber hinaus einzelne, ganz besonders wertvolle Stücke bewahren, besteht hinsichtlich dieser jederzeit die Möglichkeit, die Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes bei der jeweils zuständigen Landesbehörde anzuregen. Auf diese Weise können sie an den besonderen gesetzlichen Schutzmechanismen des KGSG teilhaben. Eine Orientierungshilfe für die Prüfung einer Eintragung von Werken aus öffentlichen Bibliotheken bietet das Handbuch der historischen Buchbestände in Deutschland.

VII. BEDEUTUNG FÜR ARCHIVE

Durch das neue KGSG wurde die bisherige, im Abwanderungsschutzgesetz von 1955 historisch bedingte, sachlich und verfahrensrechtlich jedoch überholte Trennung zwischen Kultur- und Archivgut aufgegeben und stattdessen der Oberbegriff „Kulturgut“ eingeführt. Archivgut ist danach begrifflich dem Kulturgut zugeordnet.

Sämtliches Archivgut in staatlichen und kommunalen Archiven oder ähnlichen Einrichtungen der öffentlichen Hand in Deutschland ist unmittelbar durch das KGSG als „nationales Kulturgut“ geschützt. Gleiches gilt für Einrichtungen, die überwiegend, das heißt zu mehr als 50 Prozent, mit

Bibliothek
Hansestadt Lübeck

öffentlichen Mitteln gefördert werden. Dieser neue, in Anpassung an EU- und Völkerrecht eingeführte Oberbegriff macht deutlich, dass Sammlungen und Bestände öffentlicher Einrichtungen – über das schon bisher geschützte „national wertvolle Kulturgut“ hinaus – generell besonders geschützt werden. Dabei steht nicht so sehr der Abwanderungsschutz im Vordergrund als vielmehr die mögliche Geltendmachung EU-rechtlicher und internationaler Rückgabeansprüche. Sollte Kulturgut aus deutschen öffentlichen Archiven gestohlen werden, auf illegalem Weg ins Ausland gelangen oder nach einer Leihgabe ins Ausland nicht fristgerecht zurückkehren, hat der deutsche Staat einen völkerrechtlichen beziehungsweise einen EU-rechtlichen Rückgabeanspruch aufgrund der Unterschutzstellung. Die Frist beträgt 75 Jahre und ist damit erheblich länger als die 30-jährigen Verjährungsfristen für eigentumsrechtliche Rückgabeansprüche.

Das KGSG vereinfacht auch für öffentliche, aber auch privat betriebene Archive den internationalen Leihverkehr und damit den grenzüberschreitenden Kulturaustausch. Nach EU-Recht ist es möglich, Kultureinrichtungen wie Archiven zur Ausleihe von Kulturgut eine generelle und damit pauschale sogenannte allgemeine offene Genehmigung zu erteilen. Dies wird mit dem neuen Gesetz auch in Deutschland eingeführt. Einzelausfuhrgenehmigungen sind nun nicht mehr erforderlich. Das reduziert den Verwaltungsaufwand erheblich und entlastet damit sowohl die Archive als auch die Genehmigungsbehörden der Länder.

VIII. BEDEUTUNG FÜR KÜNSTLERINNEN UND KÜNSTLER

Lebende Künstlerinnen und Künstler sind vom KGSG nicht betroffen, weil Werke, die in ihrem Eigentum stehen, sowohl nach EU-Recht als auch nach der neuen nationalen Regelung über die Ausfuhr in den EU-Binnenmarkt keine Ausfuhrgenehmigung benötigen (§ 24 Absatz 1 Nummer 2 KGSG). Das Gesetz stellt dies eindeutig klar. Es enthält außerdem gegenüber der bisherigen, seit 1955 geltenden Regelung zum Abwanderungsschutz die Einschränkung, dass die Werke lebender Künstlerinnen und Künstler nur mit deren Zustimmung in die Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes der Länder eingetragen werden können.

Leihgaben von Künstlerinnen und Künstlern an Museen können – wenn dem bei Abschluss des Leihvertrags ausdrücklich zugestimmt wird – für die Dauer der Leihgabe als „nationales Kulturgut“ unter Schutz gestellt werden, ohne dass es einer entsprechenden Eintragung bedarf. So können auch private Leihgaben in öffentlichen Sammlungen, die gestohlen und illegal ins Ausland gebracht werden, leichter und deutlich länger zurückgefordert werden (Erlöschen des Rückgabeanspruchs statt nach 30 erst nach 75 Jahren). Dieser Schutz endet allerdings automatisch mit der Beendigung des Leihvertrags.

Für bestimmte Kulturgüter im Gebrauch von Künstlerinnen und Künstlern – beispielsweise eine als national wertvolles Kulturgut eingetragene Stradivari eines Musikers auf Welttournee – ist eine pauschale, „spezifische offene Ausfuhrgenehmigung“ möglich, wie sie auch für die Ausleihe von Kulturgut durch Museen vorgesehen ist.

IX. BEDEUTUNG FÜR BRIEFMARKENSAMMLERINNEN UND -SAMMLER SOWIE DEN BRIEFMARKENHANDEL

Das Gesetz enthält keine Regelungen, die Briefmarkensammlerinnen und -sammler unangemessen in ihrer Freiheit einschränken. Die Voraussetzungen für die Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes sind so restriktiv formuliert, dass Briefmarken davon regelmäßig nicht betroffen sind. Insbesondere scheidet die Eintragung einzelner Briefmarken, abgesehen von absolut herausragenden Einzelfällen, aus. Bislang ist keine einzige Briefmarke oder Briefmarkensammlung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen worden.

Das Gesetz enthält zwar Sorgfaltspflichten, die bei einem Verkauf von Kulturgut für jedermann, und damit auch für Briefmarken, gelten. Danach ist allein dafür Sorge zu tragen, dass keine Briefmarken in Verkehr gebracht werden, die gestohlen oder illegal eingeführt wurden. Diese Sorgfaltspflicht beschränkt sich ausdrücklich auf den aus Sicht einer vernünftigen Person „zumutbaren Aufwand“, so dass bezogen auf die gängigen Werte von Briefmarken keine besonderen Anstrengungen von Sammlerinnen und Sammlern gefordert werden.

Über die allgemeinen Sorgfaltspflichten hinaus gelten für gewerbliche Briefmarkenhändler weitere professionelle Sorgfaltspflichten. Auch diese Sorgfaltspflichten greifen aber nur dann, wenn eine einzelne Briefmarke mehr als 2.500 Euro wert ist.

Auf der Basis des geltenden EU-Rechts sind Ausfuhrgenehmigungen für die Ausfuhr in Länder außerhalb der EU weder für Briefmarken als Einzelstücke noch als Sammlungen erforderlich. Für die Ausfuhr in den EU-Binnenmarkt gilt nach deutschem Recht (§ 24 KGSG) das Gleiche.

X. BEDEUTUNG FÜR MÜNZSAMMLERINNEN UND MÜNZSAMMLER SOWIE DEN MÜNZHANDEL

Das KGSG enthält keine Regelungen, die Sammlerinnen und Sammler unangemessen in ihrer Freiheit einschränken, Münzen zu sammeln. Die Voraussetzungen für die Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes sind so eng gefasst, dass Münzen (ebenso wie Briefmarken, siehe oben.) davon in der Regel nicht betroffen sind. Insbesondere scheidet die Eintragung einzelner Münzen – abgesehen von absolut herausragenden Einzelfällen – aus. Einzelne Münzen sind derzeit lediglich in drei Fällen eingetragen worden und betreffen damit nur rund ein Promille aller Eintragungen in Deutschland.

Für Münzsammlerinnen und -sammler gelten nach dem KGSG nur allgemeine Sorgfaltspflichten beim Inverkehrbringen von Münzen (Anbieten, Verkauf, Tausch etcetera): Danach ist allein dafür Sorge zu tragen, dass keine Münzen in Verkehr gebracht werden, die gestohlen, illegal eingeführt oder illegal ausgegraben wurden. Diese Sorgfaltspflicht beschränkt sich ausdrücklich auf den aus Sicht einer vernünftigen Person „zumutbaren Aufwand“, so dass bezogen auf die gängigen Werte von Münzen keine besonderen Anstrengungen von Sammlerinnen und Sammlern gefordert sind.

Gewerbliche Münzhändler unterliegen über die allgemeinen Sorgfaltspflichten hinaus zusätzlichen Sorgfaltsanforderungen, die denjenigen vergleichbar sind, die sich der seriöse Münzhandel in Verbandsregeln und Verhaltenskodizes selbst auferlegt hat. Die Sorgfaltspflichten für gewerbliche Münzhändler bestehen ebenfalls nur im Umfang des insoweit zumutbaren Aufwands, insbesondere der wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Sie gelten nicht für Münzen, die – ohne archäologisches Kulturgut zu sein – einen Wert von 2.500 Euro nicht übersteigen. Hinzu kommt, dass Münzen dann nicht als „archäologisches Kulturgut" gelten, wenn sie Massenware sind und für die Archäologie keinen relevanten Erkenntniswert besitzen. Münzsammler sollten jedoch achtsam sein, nicht Opfer von Angeboten aus Raubgrabungen zu werden, weil sich gerade Münzen unter Zuhilfenahme von Metalldetektoren leicht aufspüren lassen. Dies gilt insbesondere für solche archäologischen Gebiete, in denen eine Grabung verboten oder zumindest genehmigungspflichtig ist.

Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 45 KGSG gelten nicht für private Sammlerinnen und Sammler oder Verkäufer, sondern nur für gewerbliche Händler.

Für die Ausfuhr von Münzen aus Deutschland in Staaten außerhalb der EU ändert das KGSG nichts an der bisherigen Rechtslage (Verordnung (EG) Nr. 116/2009). Für die Ausfuhr aus Deutschland in den EU-Binnenmarkt gelten nach dem KGSG im Verhältnis zur EU-Drittstaatenverordnung zum Teil deutlich erhöhte Alters- und Wertgrenzen. Entsprechend der Ausnahmeregelung für Münzen bei den professionellen Sorgfaltspflichten gelten Münzen auch hinsichtlich der Ausfuhrgenehmigungspflichten bei Ausfuhr innerhalb der EU nicht als archäologische Gegenstände, wenn sie Massenware sind und weder einen für die Archäologie relevanten Erkenntniswert besitzen noch von einem Mitgliedstaat als individuelle Objekte unter Schutz gestellt sind.

XI. BEDEUTUNG FÜR SAMMLERINNEN UND SAMMLER VON SOWIE DEN HANDEL MIT FOSSILIEN (PALÄONTOLOGISCHEN OBJEKTEN)

Das Gesetz enthält weiterhin keine Regelungen, die jemanden unangemessen in seiner Freiheit einschränken, Fossilien zu sammeln. Die Voraussetzungen für die Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes sind so formuliert, dass entsprechende Objekte davon regelmäßig nicht betroffen sind. Abgesehen von absolut herausragenden Einzelfällen (zum Beispiel einem Archaeopteryx), scheidet die Eintragung von Fossilien regelmäßig aus. Dies belegt schon die bisherige Eintragungspraxis: Lediglich sieben Objekte und damit drei Promille der bisherigen Eintragungen betreffen paläontologisches Kulturgut in Privateigentum.

Das KGSG enthält Sorgfaltspflichten, die bei einem Verkauf von Kulturgut für jedermann und damit auch für Sammlerinnen und Sammler von Fossilien oder sonstigen paläontologischen Objekten zu beachten sind. Danach ist allein dafür Sorge zu tragen, dass keine Fossilien in Verkehr gebracht werden, die gestohlen oder illegal eingeführt wurden. Diese Sorgfaltspflicht beschränkt sich ausdrücklich auf den „zumutbaren Aufwand", so dass bezogen auf die gängigen Werte von Fossilien keine besonderen Anstrengungen von Sammlern gefordert werden. Über die allgemeinen Sorgfaltspflichten hinaus gelten für gewerblich tätige Händler von Fossilien

weitere Sorgfaltspflichten. Diese Sorgfaltspflichten greifen aber nur dann, wenn ein einzelnes Objekte mehr als 2.500 Euro wert ist.

Für die Ausfuhr von Sammlungen von paläontologischem Wert in Länder außerhalb der EU (etwa in die Schweiz oder die USA) bleibt die bisherige EU-Rechtslage maßgeblich (Wertgrenze 50.000 Euro). In den letzten fünf Jahren wurde diesbezüglich allerdings nur eine einzige Ausfuhrgenehmigung beantragt. Neu eingeführt wurde allerdings eine Ausfuhrgenehmigungspflicht für solche Sammlungen auch in andere EU-Staaten, wobei die Wertgrenze mit einer Anhebung auf 100.000 Euro verdoppelt wurde.

Archäologen begutachten römisches Gefäß, gefunden in Bonn

B. Erläuterungen für Museen und andere Kulturgut bewahrende Einrichtungen

Das neue Kulturgutschutzgesetz (KGSG) sieht in den Bereichen nationaler und internationaler Leihverkehr sowie für Rückgabeansprüche infolge einer unberechtigten Verbringung von Kulturgut ins Ausland (zum Beispiel nach einem Diebstahl) zahlreiche Neuregelungen vor, die die Interessen der Museen und anderer Kulturgut bewahrender Einrichtungen ebenso unterstützen wie diejenigen privater Leihgeber.

I. DER BEGRIFF DER KULTURGUT BEWAHRENDEN EINRICHTUNG

Bevor eine Erläuterung dieser Regelungen erfolgt, soll zunächst kurz der Begriff der Kulturgut bewahrenden Einrichtung verdeutlicht werden. Der Begriff *„Kulturgut bewahrende Einrichtung“* ist von entscheidender Bedeutung für die Anwendbarkeit derjenigen gesetzlichen (Neu-) Regelungen, die gerade die Einordnung als Kulturgut bewahrende Einrichtung voraussetzen. So wird die Einordnung zum Beispiel relevant für den neuen Status als *„nationales Kulturgut“* nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3, da nur die Bestände (öffentlich finanzierter) Kulturgut bewahrender Einrichtungen nach diesen Vorschriften den Status und den damit verbundenen Schutz erhalten. Die Einstufung als Kulturgut bewahrende Einrichtung spielt zudem eine zentrale Rolle im Rahmen der Vorschriften über die Zusicherung einer Nichteintragung von Leihgaben aus dem Ausland in die Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes (§ 10 Absatz 1 und Absatz 7 KGSG). Weiterhin können nur Kulturgut bewahrende Einrichtungen die sogenannten allgemeinen offenen Genehmigungen nach § 25 KGSG zur Erleichterung des Leihverkehrs erhalten. Auch einen Antrag auf eine rechtsverbindliche Rückgabezusage nach §§ 73 ff. kann – neben einer wissenschaftlichen – nur eine Kulturgut bewahrende Einrichtung stellen.

Für den Begriff der Kulturgut bewahrenden Einrichtung enthält das Gesetz in § 2 Absatz 1 Nummer 11 eine Legaldefinition. Sie wird definiert als *„Einrichtung im Bundesgebiet, deren Hauptzweck die Bewahrung und Erhaltung von Kulturgut und die Sicherung des Zugangs der Öffentlichkeit zu diesem Kulturgut ist, insbesondere Museen, Bibliotheken und Archive“*. Solange der Hauptzweck der Einrichtung nicht in Zweifel steht, schadet es dabei nicht, wenn der Zweck einzelner Teile des Bestandes nicht auf die Bewahrung, sondern den Verbrauch gerichtet ist

oder die Zugänglichmachung nicht für alle Teile des Bestandes vorgesehen ist. Daher sind auch naturwissenschaftliche Forschungsmuseen aufgrund ihrer Zweckausrichtung in aller Regel als Kulturgut bewahrende Einrichtung im Sinne des Gesetzes anzusehen. Der Kulturgutbegriff des Gesetzes ist weit gefasst, so dass grundsätzlich jegliche Sammlungsgegenstände, denen „wissenschaftlicher Wert“ (siehe § 2 Absatz 1 Nummer 10 KGSG) zukommt, unter den Kulturgutbegriff fallen können. Dem Begriff immanent ist dabei, dass der wissenschaftliche Erkenntniswert aus dem jeweiligen Objekt als solchem beziehungsweise seinem Vergleich mit anderen Objekten erwächst und dieses gerade deshalb vor Verlust beziehungsweise Zerstörung bewahrt werden soll. Sammlungsbestandteile, die der Forschung dienen und dabei auch zerstört werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Die Zweckdiversität der jeweiligen Sammlungen und ihrer Bestandteile kann der Gesetzgeber jedoch abstrakt-generell nicht regeln. Dies obliegt der individuellen Bestimmung durch die Einrichtung.

Auch der Begriff des *„Zugangs der Öffentlichkeit“* ist weit und flexibel zu verstehen. Er bedeutet nicht, dass jeder jederzeit Zugang beanspruchen kann, sofern eine Zugänglichkeit nicht kategorisch ausgeschlossen ist. Auch eine Einrichtung, die ihre Bestände nur Wissenschaftlern zur Forschung öffnet, gewährt der Öffentlichkeit Zugang. Das Vorhandensein von Sperrfristen steht dem – grundsätzlichen – Zugang der Öffentlichkeit ebenfalls nicht entgegen.

Professionell geführte Museen mit Publikumsverkehr sind nach dieser Maßgabe in aller Regel als Kulturgut bewahrende Einrichtung einzustufen.

II. NEUER SCHUTZSTATUS „NATIONALES KULTURGUT“

Die Bestände von Kulturgut bewahrenden Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft, also insbesondere von staatlichen Museen, Museen in Trägerschaft einer öffentlich-rechtlichen Stiftung oder der Kommunen sowie von Museen, die überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden (auch wenn sie private Stiftungen oder eingetragene Vereine sind), werden in Deutschland generell als *„nationales Kulturgut“* unter Schutz gestellt (§ 6 Absatz 1 KGSG).

Dies eröffnet die Möglichkeit nach EU- und internationalem Recht, die Rückgabe von Kulturgut, das aus öffentlichen Sammlungen gestohlen und ins Ausland verbracht wurde, von dem jeweiligen ausländischen Staat, in dem es auftaucht, auf unions- und völkerrechtlichem Wege zu verlangen. Dieser Rückgabeanspruch bei Unterschutzstellung als nationales Kulturgut gilt 75 Jahre und damit deutlich länger als der zivilrechtliche Anspruch aus dem Eigentumsrecht, der spätestens nach 30 Jahren verjährt. Davon kann auch ein privater Verleiher profitieren: Leihgaben an solche öffentlichen Einrichtungen können – wenn der Verleiher dies wünscht und bei Abschluss des Leihvertrags diesem Schutz ausdrücklich zustimmt (§ 6 Absatz 2 KGSG) – für die Dauer des Leihvertrags unter Schutz gestellt werden. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und der Schutz entfällt automatisch mit Beendigung des Leihverhältnisses.

Im Gesetzgebungsverfahren wurde diese Regelung in der öffentlichen Diskussion, auch von einzelnen Künstlern, leider teilweise grundlegend missverstanden: Es geht nicht darum, dass

sich der Staat in irgendeiner Form des Kulturgutes durch diese Regelung „bemächtigen“ will, vielmehr hat es den Sinn, dass ein Gemälde als Leihgabe im Falle eines Diebstahls oder im Falle der Unterschlagung mit anschließender Verbringung ins Ausland denselben Schutz genießt wie das direkt daneben hängende Werk aus der Dauerausstellung.

Da diese Regelung für Verleiher ausschließlich günstig wirkt, ist es nach § 6 Absatz 2 Satz 3 KGSG Aufgabe der jeweiligen Kulturgut bewahrenden Einrichtung, darauf hinzuweisen, dass die Leihgabe bei mangelnder Zustimmung keinen zusätzlichen Schutz genießt.

III. INTERNATIONALER LEIHVERKEHR MIT ANDEREN MUSEEN – AUSFUHRREGELUNGEN

1. Öffentlich finanzierte Museen

Der Status des Bestandes als nationales Kulturgut infolge der öffentlichen Trägerschaft oder einer überwiegenden öffentlichen Finanzierung (siehe oben) hat Auswirkungen auf die Genehmigungserfordernisse im Rahmen des internationalen Leihverkehrs. Bislang mussten Museen im internationalen Leihverkehr mit Staaten außerhalb der Europäischen Union für jedes Leihobjekt eine Ausfuhrgenehmigung beantragen, wenn das fragliche Kulturgut den Kategorien der Ausfuhrverordnung (EG) Nr. 116/2009 unterfiel sowie deren Alters- und Wertgrenzen (bei Gemälden etwa 50 Jahre und 150.000 Euro) überstieg.

Unabhängig von Alters- und Wertgrenzen gilt nun gemäß § 22 KGSG für die vorübergehende Ausfuhr von nationalem Kulturgut in Staaten innerhalb und außerhalb der Europäischen Union eine Genehmigungspflicht. Obwohl damit auch der Leihverkehr innerhalb der EU und der gesamte Museumsbestand als nationales Kulturgut einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterworfen wird, enthält das KGSG jedoch eine wesentliche Erleichterung, die diese Genehmigungspflicht im Ergebnis mehr als kompensiert: Die umfassende Ausfuhrgenehmigungspflicht für nationales Kulturgut kann durch die Beantragung einer allgemeinen offenen Genehmigung nach § 25 KGSG alle fünf Jahre pauschal für den gesamten Bestand und für alle vorübergehenden Ausfuhren (maximal fünf Jahre Dauer) abgedeckt werden.

Eine solche Genehmigung kann sowohl erteilt werden für Ausfuhren in EU-Mitgliedstaaten wie auch für Ausfuhren in Drittstaaten. Sie gilt grundsätzlich für den gesamten Bestand und ersetzt für die Zeit ihrer Geltungsdauer alle ansonsten nach der Verordnung (EG) 116/09 oder nach § 22 KGSG erforderlichen Einzelgenehmigungen für eine konkrete Leihgabe. Die Anträge stehen zum Download auf www.kulturgutschutz-deutschland.de (Service/ Downloads) bereit.

Nach anerkannten Museumsstandards deakzessioniertes Kulturgut fällt nicht (mehr) in den Bestand einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung. Damit entfällt auch der Status und besondere Schutz als nationales Kulturgut. Für die Ausfuhrbestimmungen bedeutet dies, dass die fraglichen ausgesonderten Objekte den allgemeinen Ausfuhrvorschriften unterliegen, das heißt für sie gelten die bisherigen Alters- und Wertgrenzen der Verordnung (EG) Nr. 116/2009

(Drittstaatenausfuhr) beziehungsweise die neuen Regelungen zur Genehmigungspflicht nach den Alters- und Wertgrenzen des § 24 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 KGSG.

Eine tabellarische Übersicht über die jeweils geltenden Alters- und Wertgrenzen findet sich in Anhang 7 dieser Handreichung.

2. Private Museen

Für private Museen, die nicht beziehungsweise nicht überwiegend öffentlich finanziert werden und deren Bestand damit nicht gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 KGSG den Status als nationales Kulturgut besitzt, gelten die alters- und wertunabhängigen Ausfuhrgenehmigungspflichten des § 22 KGSG nicht. Das bedeutet, dass solche Museen bei Leihgaben in Staaten außerhalb der EU wie bislang die kategoriebezogenen Alters- und Wertgrenzen der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 zu berücksichtigen haben (vgl. auch § 24 Absatz 1 Nummer 1 KGSG). Neu dagegen ist, dass auch für vorübergehende Ausfuhren in Staaten der EU – also etwa nach Frankreich oder nach Österreich – eine Ausfuhrgenehmigung bei Überschreitung bestimmter Alters- und Wertgrenzen erforderlich ist (§ 24 Absatz 1 Nummer 2 KGSG). Im Vergleich zu den Grenzen der EU-Regelungen wurden diese jedoch wesentlich großzügiger gewählt.

Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, besteht jedoch auch für private Museen die Möglichkeit, eine allgemeine offene Genehmigung nach § 25 KGSG zu beantragen, so dass auch für sie eine erhebliche Erleichterung und damit Minimierung des Verwaltungsaufwandes erreicht wird.

Lediglich für solche Leihgaben, die für mehr als fünf Jahre im Ausland verbleiben sollen, kann es somit für private wie auch öffentlich getragene oder finanzierte Museen notwendig werden, noch eine individuelle Ausfuhrgenehmigung für das konkrete Kulturgut zu beantragen.

IV. LEIHGABEN AN DAS MUSEUM IN DEUTSCHLAND – SCHUTZ DER INTERESSEN VON VERLEIHERN

Das KGSG bietet neben den bisherigen Instrumenten wie der rechtsverbindlichen Rückgabezusage eine Vielzahl an Möglichkeiten, um Verleihern Rechtssicherheit für ihre Leihgaben zu bieten und den Verkehr mit Kulturgut – auch im Interesse der Museen – zu erleichtern. Dadurch wird der Kulturaustausch erheblich gefördert.

Leider sind durch eine teilweise unsachlich geführte Debatte, die die Novellierung des Kulturgutschutzrechts begleitet hat, vereinzelt potenzielle Verleiher von Kulturgut für Ausstellungen verunsichert worden. Denn ihnen wurde von verschiedenen Seiten suggeriert, sie müssten stets damit rechnen, dass alle ihre Exponate mit hohem Verkaufswert in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen würden. Solche übertriebenen Besorgnisse haben allerdings keine reale Grundlage durch die gesetzlichen Neuregelungen.

Insbesondere zielt der neu eingeführte Status des „nationalen Kulturgutes“ auf die Erlangung besonderer europa- und völkerrechtlicher Rückgabeansprüche im Falle der unrechtmäßigen Verbringung von Kulturgut aus öffentlichen Museen in das Ausland ab (siehe oben). Private Leihgaben an solche Museen können für die Dauer des Leihverhältnisses an diesem Schutzstatus teilhaben. Hierfür bedarf es der Zustimmung des Verleihers, die jederzeit widerruflich ist.

Darüber hinaus enthält das Gesetz sowohl für inländische als auch ausländische Eigentümer und Verleiher neue Instrumente zur rechtsverbindlichen Absicherung gegen eine mögliche Eintragung in die Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes. Zusammen mit den erstmals gesetzlich klar definierten Eintragungsvoraussetzungen erhalten Eigentümer und Verleiher somit durch das KGSG mehr Rechtssicherheit als je zuvor.

1. Leihgaben aus dem Inland

Sofern es sich um eine Leihgabe eines inländischen Sammlers handelt, bietet das „Negativattest“ nach § 14 Absatz 7 KGSG Sicherheit vor einer Eintragung als national wertvoll. Eigentümer von Kulturgut können durch einen Antrag bei der zuständigen (Landeskultur-)Behörde unter den in § 14 Absatz 7 KGSG genannten Voraussetzungen verbindlich feststellen lassen, dass ihr Kulturgut nicht die Voraussetzungen einer Eintragung gemäß § 7 Absatz 1 KGSG als „national wertvoll“ erfüllt. Hierdurch wird gewährleistet, dass eine öffentliche Ausstellung des Kulturgutbesitzes nicht aus – in der Regel vollkommen unbegründeten – Befürchtungen heraus unterbleibt, die Behörden könnten aufgrund der Ausstellung auf das Werk aufmerksam werden und für dieses ein Eintragungsverfahren einleiten.

2. Leihgaben aus dem Ausland

Mit § 10 Absatz 7 KGSG wurde mit der „Eintragungsausnahme“ eine weitere Regelung zusätzlich zu der rechtsverbindlichen Rückgabezusage eingeführt, die den internationalen Leihverkehr stärkt und Verleihern von Kulturgut an deutsche Museen Rechtssicherheit gibt.

Danach können Verleiher aus dem Ausland mit nicht nur vorübergehendem Wohnsitz oder Sitz im Ausland sich für den – zeitlich nicht begrenzten – Zeitraum des Leihvertrags mit einem deutschen Museum und für bis zu sechs Monate nach Ende des Leihvertrags schriftlich von der Kulturbehörde des Landes zusichern lassen, dass dieses Kulturgut nicht als „national wertvoll“ eingetragen wird (§ 10 Absatz 7 Satz 1 KGSG). Im Gegensatz zur rechtsverbindlichen Rückgabezusage, die ebenfalls eine Eintragung als national wertvoll ausschließt (vgl. § 76 Absatz 1 Nummer 2 KGSG) ist diese Regelung nicht zeitlich begrenzt und daher gerade für Dauerleihgaben wichtig. Die rechtsverbindliche Rückgabezusage bietet eine sehr umfassende, aber zeitlich begrenzte Absicherung von Leihgaben aus dem Ausland; dies, um die Rechte Dritter nicht unverhältnismäßig einzuschränken. Sofern der Verleiher insbesondere hinsichtlich einer etwaigen Eintragung seiner Leihgabe in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes verunsichert ist, bietet sich – speziell auf den internationalen Leihverkehr zugeschnitten – bei Leihgaben aus dem Ausland mit längerer Laufzeit die Zusicherung einer Ausnahme zur Eintragung nach § 10 Absatz 7 KGSG an. Dagegen schützt die Zusicherung nach § 10 Absatz 7 KGSG

anders als die Rückgabezusage nicht vor Ansprüchen Dritter: Eine Einschränkung der Rechte Dritter – also eine Versagung des Justizgewährleistungsanspruchs – für eine potenziell sehr lange Dauer des Leihvertrags ist nicht möglich.

Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen KGSG in deutschen Museen befindliche Leihgaben eines ausländischen Verleihers gibt es eine entsprechende Übergangsregelung in § 10 Absatz 7 Satz 2: „Auf Kulturgut, das sich vor dem 6. August 2016 auf der Grundlage eines Leihvertrags im Sinne des Satzes 1 im Inland befindet, findet § 7 Absatz 1 und 2 ebenfalls für die Dauer von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Leihvertrages keine Anwendung.“ Das heißt, dass diese Werke schon von Gesetzes wegen nicht als „national wertvoll“ eingetragen werden dürfen, solange der Leihvertrag mit der deutschen Einrichtung besteht (plus sechs Monate nach Ablauf des Leihvertrags).

Kulturgut, das aus dem Ausland nur für einen vorübergehenden Zeitraum von bis zu zwei Jahren nach Deutschland eingeführt wird (zum Beispiel für eine Leihgabe an ein deutsches Museum), wird zudem für die Ausfuhr in den EU-Binnenmarkt ganz unabhängig von seinem Alter und Wert von einem etwaigen Erfordernis einer Ausfuhrgenehmigung generell freigestellt (§ 24 Absatz 8 KGSG). Somit können Werke auch unabhängig von den Voraussetzungen des § 10 Absatz 7 KGSG, eines Negativattests nach § 14 Absatz 7 oder einer rechtsverbindlichen Rückgabezusage nach § 73 KGSG innerhalb des Zwei-Jahres-Zeitraumes frei aus und nach Deutschland in den Binnenmarkt ein- und ausgeführt werden.

Luftaufnahme des Bel Tempels in Palmyra, Syrien – vor und nach der Zerstörung durch den „Islamischen Staat“ (2015)

Restaurierung einer Skulptur aus dem Museum in Palmyra mit Hilfe von 3D-Technik

C. Erläuterungen für Sammlerinnen und Sammler aus dem Ausland

Seit 1955 schützt das deutsche Recht national wertvolles Kulturgut vor Abwanderung ins Ausland. Aber „national wertvoll“ kann nur ein Kulturgut sein, das besonders bedeutsam und identitätsstiftend für die Kultur Deutschlands ist. Das neue Kulturgutschutzgesetz (KGSG) schreibt die Voraussetzungen für eine Einstufung eines Kulturgutes als national wertvoll nun erstmals gesetzlich fest (§ 7 KGSG). Danach muss es „besonders bedeutsam für das kulturelle Erbe Deutschlands, der Länder oder einer seiner historischen Regionen und damit identitätsstiftend für die Kultur Deutschlands [sein]“ und seine Abwanderung müsste „einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten“ und „deshalb sein Verbleib im Bundesgebiet im herausragenden kulturellen öffentlichen Interesse [liegen]“. Werke lebender Urheber oder Hersteller dürfen nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung nur mit deren Zustimmung eingetragen werden.

Entscheidend ist grundsätzlich, dass das Kulturgut in Deutschland entstanden ist oder hier eine kulturgeschichtliche Bedeutung durch eine lange Rezeptionsgeschichte in Deutschland erhalten hat. In der amtlichen Begründung zum neuen Recht heißt es deshalb ausdrücklich: „Bei der Einfuhr eines Werkes aus dem Ausland liegt der identitätsstiftende Bezug zur Kultur Deutschlands nicht vor, wenn dieses Werk im Ausland geschaffen und erstmals nach Deutschland eingeführt wird, sich also noch nicht hier befunden hat und auch sonst keinen Bezug zum deutschen Kulturerbe hat.“ Selbst Kulturgut von hoher musealer und kunsthistorischer Bedeutung oder von sehr hohem Verkaufswert kann unter diesen Umständen nicht „national wertvolles“ Kulturgut in Deutschland sein.

Durch das neue Kulturgutschutzgesetz (KGSG) werden zudem bereits bestehende Regelungen zur Erleichterung des Leihverkehrs verbessert und zur weiteren Förderung des kulturellen Austauschs neue Vereinfachungen geschaffen:

1. Rechtsverbindliche Rückgabezusage (§§ 73 ff. KGSG)

Im internationalen Leihverkehr ist die „rechtsverbindliche Rückgabezusage“ (gelegentlich auch als „freies Geleit“ bezeichnet, im Englischen „immunity from seizure“) inzwischen ein bewährtes Instrument, um die Überlassung von Kulturgütern auf Zeit ins Ausland rechtlich durch eine Rückgabegarantie abzusichern. In Deutschland besteht eine solche Regelung seit 1998, sie wird mit der Neuregelung 2016 aber deutlich erweitert:

- Anders als bisher können nicht nur Leihgaben von der Rückgabezusage profitieren, die „zu einer Ausstellung“ im Inland sind, sondern – weiter gefasst – Leihgaben, die „für eine öffentliche Ausstellung oder für eine andere Form der öffentlichen Präsentation, einschließlich einer vorherigen Restaurierung für diesen Zweck, oder für Forschungszwecke an eine Kulturgut bewahrende oder wissenschaftliche Einrichtung im Bundesgebiet“ vorübergehend ausgeliehen werden.
- Auch die Wirkung der rechtsverbindlichen Rückgabezusage ist umfassender:
  - Anders als bisher ist nunmehr explizit geregelt, dass kein Verfahren zur Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes von den Ländern eingeleitet werden kann.
  - Außerdem sind zusätzlich zu den bisher ausgeschlossenen Maßnahmen (gerichtliche Klagen auf Herausgabe, Arrestverfügungen, Pfändungen und Beschlagnahmen) auch behördliche Vollstreckungsmaßnahmen oder Sicherstellungen nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften bezüglich der betroffenen Leihgabe unzulässig.
- Weiterhin ist jetzt ausdrücklich geregelt, dass eine Ausfuhrgenehmigung nach Abschluss des Leihvertrages nicht erforderlich ist.
- Im Regelfall wird die rechtsverbindliche Rückgabezusage für zwei Jahre erteilt, im Ausnahmefall kann sie auf vier Jahre verlängert werden.
- Wie nach bisherigem Recht auch stellt die jeweilige Kulturgut bewahrende Einrichtung, also das Museum, die Kunsthalle oder Ähnliches den Antrag beim jeweils zuständigen Kulturministerium (nach neuem Recht auch elektronisch möglich).

2. Ausnahmen zur Eintragung von Kulturgut bei Leihgaben aus dem Ausland (§ 10 Absatz 7 KGSG)

Ferner können sich Verleiher aus dem Ausland (nicht nur vorübergehender Wohnsitz oder Sitz im Ausland) für den – zeitlich nicht begrenzten – Zeitraum des Leihvertrages mit einem deutschen Museum und bis zu sechs Monate nach Ende des Leihvertrages schriftlich von der Kulturbehörde des Landes zusichern lassen, dass dieses Kulturgut nicht als „national wertvoll“ eingetragen wird. Wichtig ist dabei:

- Für bereits in Deutschland befindliche Leihgaben eines Verleihers im Ausland gibt es ebenfalls eine entsprechende Regelung in § 10 Absatz 7 KGSG, dass diese Werke nicht als „national wertvoll“ eingetragen werden dürfen, solange der Leihvertrag mit der deutschen Einrichtung besteht (plus sechs Monate nach Ablauf des Leihvertrages).
- Nach Beendigung des Leihvertrages mit der Kulturgut bewahrenden Einrichtung in Deutschland ist für die Ausfuhr in den EU-Binnenmarkt keine Genehmigung erforderlich.
- Im Gegensatz zur „rechtsverbindlichen Rückgabezusage“ (siehe oben Punkt 1) ist diese Regelung nicht zeitlich begrenzt und daher gerade für Dauerleihgaben wichtig.

Diese Regelung für Verleiher aus dem Ausland stärkt den internationalen Leihverkehr und gibt Verleihern von Kulturgut an deutsche Museen Rechtssicherheit.

3. „Negativattest“ (§ 14 Absatz 7 KGSG)

Auch ausländische Eigentümer von Kulturgut, welches im Inland belegen ist oder das in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang ins Inland gebracht werden soll, können durch ein sogenanntes „Negativattest“ durch Antrag bei der zuständigen (Landes-)Behörde zukünftig verbindlich feststellen lassen, ob ihr Kulturgut „national wertvoll“ ist oder nicht. Die Regelung zum Negativattest bietet insbesondere für Sammler auf Wunsch frühzeitig Rechtssicherheit über den Status ihres Kulturgutes. Das Verwaltungsverfahren nach § 14 Absatz 7 KGSG geht jedoch für den Regelfall von einer Belegenheit des fraglichen Kulturgutes im Inland aus. Dies schon deshalb, weil anderenfalls sowohl die örtliche Zuständigkeit einer bestimmten obersten Landesbehörde als auch das berechtigte Interesse an der Erteilung eines Negativattestes nicht ohne weiteres ersichtlich sind.

Ein Negativattest kann aber im Einzelfall auch für im Ausland befindliches Kulturgut erteilt werden, wenn – wie sich auch aus dem Gesetzeswortlaut ergibt – nachgewiesen ist, dass es die Alters- und Wertgrenzen der europäischen Ausfuhrverordnung (EG) Nr. 116/2009 überschreitet und ein berechtigtes Interesse für die Feststellung besteht. Ein solches berechtigtes Interesse setzt voraus, dass

- die Verbringung nach Deutschland konkret beabsichtigt ist. Vor dem Hintergrund der umfassenden und unbefristeten Wirkung können und sollen auf bloßen Verdacht oder Vorrat keine Negativatteste erteilt werden.
- kein spezielleres gesetzliches Instrument mit gleicher Schutzwirkung zur Verfügung steht (insbesondere nicht die Zusicherung nach § 10 Absatz 7 KGSG für Leihgaben aus dem Ausland an eine Kulturgut bewahrende Einrichtung im Inland).
- nicht gleichzeitig für das Kulturgut eine Rechtsverbindliche Rückgabezusage nach § 73 KGSG beantragt und erteilt wird (deren Wirkungen umfassen gemäß § 76 Absatz 1 Nummer 2 KGSG einen Eintragungsausschluss).

Ein Negativattest kann zudem ein Kulturgut, solange es sich noch im Ausland befindet, aus der Natur der Sache heraus nur erhalten, wenn eine Bewertung, dass dieses Kulturgut die Voraussetzungen einer Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes nicht erfüllt, auch ohne Inaugenscheinnahme (insbesondere also ohne eine nähere Begutachtung unter Beteiligung des Sachverständigenausschusses) möglich ist. Auch ohne Inaugenscheinnahme muss mithin das Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen nach § 7 Absatz 1 KGSG verneint werden können.

4. „Laissez-passer“ (§ 24 Absatz 8 KGSG)

Kulturgut, das aus dem Ausland nur für einen vorübergehenden Zeitraum von bis zu zwei Jahren nach Deutschland eingeführt wird (zum Beispiel zum Zweck des Wiederverkaufs ins Ausland), wird – sofern es nicht unrechtmäßig ein- oder zuvor unrechtmäßig aus Deutschland ausgeführt wurde – von den Genehmigungspflichten für die Binnenmarktausfuhr freigestellt. Somit können Werke auch unabhängig von den Voraussetzungen des § 10 Absatz 7 KGSG, eines Negativattests nach § 14 Absatz 7 oder einer rechtsverbindlichen Rückgabezusage nach

§ 73 KGSG innerhalb des 2-Jahres-Zeitraumes frei aus und nach Deutschland in den Binnenmarkt ein- und ausgeführt werden.

5. Verbesserte Rückgabeansprüche durch vorübergehenden Status als „nationales Kulturgut“

Sammlungen öffentlicher oder überwiegend von der öffentlichen Hand getragener Häuser – vor allem Museen, Bibliotheken und Archive – werden in Deutschland generell als „nationales Kulturgut“ unter Schutz gestellt (§ 6 Absatz 1 KGSG). Dies eröffnet die Möglichkeit nach EU- und internationalem Recht, die Rückgabe von Kulturgut, das aus öffentlichen Sammlungen gestohlen und ins Ausland verbracht wurde, von dem jeweiligen ausländischen Staat, in dem es auftaucht, zu verlangen. Dieser Rückgabeanspruch bei Unterschutzstellung als nationales Kulturgut gilt 75 Jahre und damit deutlich länger als der zivilrechtliche Eigentumsherausgabeanspruch, der nach 30 Jahren verjährt. Davon kann auch der Verleiher profitieren:

Leihgaben an solche Kulturgut bewahrenden Einrichtungen können – wenn der Verleiher dies wünscht und bei Abschluss des Leihvertrags diesem Schutz ausdrücklich zustimmt (§ 6 Absatz 2 KGSG) – für die Dauer des Leihvertrags unter Schutz gestellt werden, ohne dass es einer Eintragung bedarf. Das hat den Vorteil, dass die Leihgaben den gleichen Schutz der verbesserten Rückgabemöglichkeiten genießen, von dem die entsprechenden Kulturgut bewahrenden Einrichtungen auch profitieren.

Den Rückgabeanspruch macht die Bundesrepublik Deutschland für den Eigentümer im Ausland geltend. Auch dies ist also eine deutliche Vereinfachung für private Sammler und Verleiher.

Arbeiten an Fundstück aus
archäologischer Grabung

D. Übersicht der Alters- und Wertgrenzen für die Ausfuhr von Kulturgut nach § 24 KGSG

Hinweise:

Das Kulturgutschutzgesetz bestimmt in § 24, für welches Kulturgut eine Ausfuhrgenehmigung bei beabsichtigter Ausfuhr ins Ausland (sowohl EU-Mitgliedstaaten als auch Drittstaaten außerhalb der EU) beantragt werden muss. Dies richtet sich sowohl nach der **Art des Kulturgutes** als auch nach dem Übersteigen bestimmter **Alters- und Wertgrenzen**.

§ 24 KGSG unterscheidet dabei zwischen der **Ausfuhr in einen Staat außerhalb der EU** (§ 24 Absatz 1 Nummer 1 KGSG) und der Ausfuhr in einen anderen EU-Mitgliedstaat (§ 24 Absatz 1 Nummer 2 KGSG). Für eine Ausfuhr außerhalb der EU gelten bereits seit 1993 verbindliche – das heißt für den deutschen Gesetzgeber nicht einseitig veränderbare – Vorschriften der EU (vgl. Verordnung (EG) Nr. 116/2009).

Zur Erleichterung unter anderem für den Handel hat der deutsche Gesetzgeber **deutlich höhere Alters- und Wertgrenzen** festgelegt, ab denen eine Genehmigung für die **Ausfuhr innerhalb der EU** beantragt werden muss (vgl. nachstehende Übersicht).

Für beide Fälle (Ausfuhr innerhalb und außerhalb der EU) gelten die **gleichen Kategorien von Kulturgut** (entsprechend Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 116/2009).

Bei **Münzen** ist Folgendes zu beachten: Diese gelten gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 KGSG bei der Ausfuhr in einen anderen EU-Mitgliedstaat NICHT als archäologische Gegenstände (im Sinne von Kategorie Nummer 1), wenn es sie in großer Stückzahl gibt, sie für die Archäologie keinen relevanten Erkenntniswert haben und nicht von einem Mitgliedstaat der EU als individualisierbare Einzelobjekte unter Schutz gestellt sind. Für die Ausfuhr von Münzen in Staaten außerhalb der EU ist zudem die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (Urteil v. 11.12.2012, VII R 33, 34/11) zu berücksichtigen, nach der das archäologische Interesse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 jeweils im Einzelfall zu bewerten ist, „wobei als wichtige Beurteilungskriterien insbesondere in Betracht kommen, wie der betreffende Gegenstand im Handel bewertet wird und ob gleiche oder vergleichbare Gegenstände in größerem Umfang Gegen-

stand eines Handels sind“. Damit gilt: Bei Münzen als „Massenware“ ist in der Regel keine Ausfuhrgenehmigung erforderlich.

Briefmarken unterliegen grundsätzlich keiner Ausfuhrbestimmung. Auch solches Kulturgut, das **Eigentum des Urhebers oder Herstellers** ist, unterliegt nicht dem Genehmigungsvorbehalt.

Die nachstehende Tabelle bietet eine Übersicht für die Ausfuhr innerhalb und außerhalb der EU. Zu beachten ist, dass ein Kulturgut **stets beide Schwellenwerte (Alter UND Wert) erreichen muss**, damit eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr entsteht. Das bedeutet, dass zum Beispiel ein Gemälde, das 80 Jahre alt und 200.000 Euro wert ist, keiner Ausfuhrgenehmigung bedarf.

Es besteht ein Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung, wenn kein gesetzliches Ausfuhrverbot (vgl. § 21 Nummer 1, 3, 4 und 5 KGSG) vorliegt. Über den Ausfuhrantrag ist spätestens binnen zehn Arbeitstagen durch die zuständige Behörde in dem Bundesland zu entscheiden, in dem sich das Kulturgut zur Zeit der Antragstellung nicht nur vorübergehend befindet.

Kategorien von Kulturgut	Ausfuhr aus dem EU-Binnenmarkt (§ 24 Absatz 1 Nummer 1 KGSG und Verordnung (EG) Nr. 116/2009)		Ausfuhr aus Deutschland innerhalb der EU (§ 24 Absatz 1 Nummer 2 KGSG)	
	Alter (in Jahre)	Wert (in Euro)	Alter (in Jahre)	Wert (in Euro)
1. Archäologische Gegenstände[1] aus Grabungen und archäologischen Funden zu Lande oder unter Wasser, aus archäologische Stätten oder aus archäologischen Sammlungen	100	0	100	0
2. Bestandteile von Kunst- und Baudenkmälern oder religiösen Denkmälern, die aus deren Aufteilung stammen	100	0	100	0
3. Bilder und Gemälde (außer Nummer 4 und 5), die nicht dem Urheber gehören	50	150.000	75	300.000
4. Aquarelle/Gouachen/Pastelle, die nicht dem Urheber gehören	50	30.000	75	100.000
5. Mosaike (außer Nummer 1 und 2)/ Zeichnungen, die nicht dem Urheber gehören	50	15.000	75	50.000
6. Original-Radierungen/ -Stiche/ -Serigraphien/-Lithographien und deren Matrizen/Original-Plakate, die nicht dem Urheber gehören	50	15.000	75	50.000
7. Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst und Kopien gleicher Herstellungsweise (außer Nummer 1), die nicht dem Urheber gehören	50	50.000	75	100.000

1 **Münzen** gelten gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 KGSG bei der Ausfuhr in einen anderen EU-Mitgliedstaat **NICHT** als archäologische Gegenstände im Sinne der Kategorie Nummer 1, wenn es sie in großer Stückzahl gibt, sie für die Archäologie keinen relevanten Erkenntniswert haben und nicht von einem Mitgliedstaat der EU als individualisierbare Einzelobjekte unter Schutz gestellt sind. In diesem Falle ist keine Ausfuhrgenehmigung zu beantragen. Gleiches gilt nach Maßgabe des Urteils des Bundesfinanzhofes (BFH, Urt. v. 11.12.2012, VII R 33, 34/11) für die Ausfuhr in Staaten außerhalb der EU. Eine Einordnung von Münzen als archäologische Gegenstände im Sinne von Kategorie 1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 kommt nach BFH-Rechtsprechung nur dann in Betracht, wenn es sich bei den fraglichen Münzen NICHT um „Massenware“ handelt.

8. Fotografien/Filme einschließlich Negative, die nicht dem Urheber gehören	50	15.000	75	50.000
9. Handschriften einschließlich Landkarten und Partituren/Wiegendrucke, die nicht dem Urheber gehören	50	0	75	50.000
10. Bücher	100	50.000	100	100.000
11. Gedruckte Landkarten	200	15.000	200	30.000
12. Archive	50	0	50	50.000
13. a) Sammlungen[2] und Einzelexemplare aus zoologischen, botanischen, mineralogischen oder anatomischen Sammlungen	keine Altersgrenze	50.000	keine Altersgrenze	100.000
13. b) Sammlungen[2] von historischem, paläontologischem, ethnographischem oder numismatischem Wert[3]				
14. Verkehrsmittel	75	50.000	150	100.000
15. a) Sonstige Antiquitäten[4], sofern sie nicht unter die Kategorien nach Nummer 1 bis 14 fallen	zwischen 50 und 100	50.000	100	100.000
15. b) Sonstige Antiquitäten[5], sofern sie nicht unter die Kategorien nach Nummer 1 bis 14 fallen	über 100	50.000	100	100.000

2 Im Sinne des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache 252/84: „Sammlungsstücke im Sinne der Tarifnummer 9705 des GZT sind Gegenstände, die geeignet sind, in eine Sammlung aufgenommen zu werden, das heißt Gegenstände, die verhältnismäßig selten sind, normalerweise nicht ihrem ursprünglichen Verwendungszweck gemäß benutzt werden, Gegenstand eines Spezialhandels außerhalb des üblichen Handels mit ähnlichen Gebrauchsgegenständen sind und einen hohen Wert haben."

3 Als Sammlungen von historischem Wert im Sinne von Kategorie 13b gelten nur Sachgesamtheiten solcher Gegenstände, die keiner der übrigen Kategorien zuzuordnen sind. Dies bedeutet, dass zum Beispiel die Werke einer Gemäldesammlung nicht unter Kategorie 13b fallen, sondern unter Kategorie 3.

4 50 bis 100 Jahre alte Antiquitäten, die nicht Kategorie 1 bis 14 unterfallen (abschließend): Spielzeug, Spiele, Gegenstände aus Glas, Gold- und Silberschmiedearbeiten, Möbel und Einrichtungsgegenstände, optische, fotografische und kinematographische Instrumente, Musikinstrumente, Uhrmacherwaren, Holzwaren, keramische Waren, Tapisserien, Teppiche, Tapeten, Waffen.

5 Alle übrigen Antiquitäten, die älter sind als 100 Jahre und nicht einer der vorstehenden Kategorien unterfallen.

Schlossbauhütte Berlin, Vorbereitung einer Originalstatue für die Abformung

E. Übersicht der steuerlichen Begünstigungen

Steuerliche Begünstigungen von beweglichen Kulturgütern

national wertvolle Kulturgüter

§ 10g Einkommensteuergesetz
Erhöhte Abzugsmöglichkeiten bei Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an eigenen schutzwürdigen Kulturgütern, worunter national wertvolles Kulturgut fällt, wenn dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt und es der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

§ 13 Absatz 1 Nummer 2 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz
Schenkungen oder Erbschaften von Kulturgütern können von Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit werden, wenn das Kulturgut als national wertvoll eingetragen ist, seine Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen und der Gegenstand den Zwecken der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht wird.

Kulturgüter generell

§ 12 Absatz 2 Nummer 12/13 Umsatzsteuergesetz
Ermäßigter Mehrwertsteuersatz für die Einfuhr von Kunstgegenständen und für Lieferungen durch den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger sowie bei bestimmten Gelegenheitsverkäufen.

§ 25a Absatz 3 Umsatzsteuergesetz
Anwendbarkeit der pauschalierten Marge bei der Differenzbesteuerung im Kunsthandel, wenn der Einkaufspreis unbedeutend oder nicht ermittelbar.

§ 224a Abgabenordnung
Schuldet ein Steuerpflichtiger Erbschaftsteuer, kann zugelassen werden, dass an Zahlungs statt bestimmte Kulturgüter übertragen werden, wenn an deren Erwerb wegen ihrer Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.

§ 32 Absatz 2 Grundsteuergesetz
Grundsteuererleichterungen, wenn der Rohertrag für Grundbesitz, in dessen Gebäuden Gegenstände von künstlerischer Bedeutung dem Zweck der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht sind, durch die Benutzung nachhaltig gemindert ist.

§ 32 Absatz 2 Sonstige Begünstigungen, Gemeinnützigkeit
Eigentümer oder Besitzer von Kulturgütern können zumindest mittelbar davon profitieren, dass es zahlreiche steuerliche Begünstigungen für den Kulturbereich gibt, insbesondere indem die Förderung von Kunst und Kultur als gemeinnütziger Zweck anerkannt ist (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Abgabenordnung). So kann etwa die Zuwendung eines Kulturgutes an eine gemeinnützige Einrichtung als Spende einkommensteuerlich geltend gemacht werden (§ 10b Einkommensteuergesetz).

F. Gesetzgebungs-verfahren

GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES KULTURGUTSCHUTZRECHTS

Initiative:
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

Verfahren:

Inhalt	Zeitplan	Dokumente
Vorarbeiten zum Bericht der Bundesregierung zum Kulturgutschutz	ab 2011	
Bericht der Bundesregierung zum Kulturgutschutz an den Deutschen Bundestag und den Bundesrat	29. April 2013	BT-Drs 17/13378
Berichtsbefassung des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages	12. Juni 2013	
Erarbeitung des Gesetzentwurfes durch die Bund-Länder-AG zur Novellierung des Kulturgutschutzes	ab Herbst 2013	
Schriftliche Anhörung von rund 100 Sachverständigen, Fachkreisen und Verbänden	Spätsommer 2014	
Mündliche Anhörung (basierend auf Rückmeldung der schriftlichen Anhörung im Spätsommer 2014)	22. April 2015	Wortprotokoll online abrufbar[1]

1 https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/BKM/2015/2015-09-15-kgsg-protokoll-muendliche-anhoerung.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (15. März 2017).

Schriftliche Anhörung von rund 100 Sachverständigen, Fachkreisen, Verbänden und Institutionen zum Gesetzentwurf	September/ Oktober 2015	
Kabinettbeschluss zum Gesetzentwurf	4. November 2015	
Bundesrat 1. Durchgang (Plenum), **Stellungnahme Bundesrat**	18. Dezember 2015	BR-Drs 538/15 (Gesetzentwurf) BR-PlPr 940, S. 504D - 509A (Plenarprotokoll)
Einbringung in den Deutschen Bundestag, 1. Lesung	18. Februar 2016	BT-Drs 18/7456 (Gesetzentwurf) BT-PlPr 18/155, S. 15282C - 15290A (Plenarprotokoll)
Erste Befassung des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages (Beschluss über Durchführung einer Anhörung)	16. März 2016	
Anhörung im Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages	13. April 2016	Ausschuss für Kultur und Medien, Protokoll-Nr. 18/55
Abschließende Ausschussberatungen (Beschlussempfehlung ans Plenum)	22. Juni 2016	BT-Drs 18/8908 (Beschlussempfehlung und Bericht)
Deutscher Bundestag, 2./3. Lesung	23. Juni 2016	BT-PlPr 18/179, S. 17644A - 17654D und S. 17654C (Plenarprotokolle)
Bundesrat 2. Durchgang, Bundesratsbeschluss über Zustimmung	8. Juli 2016	BR-PlPr 947, S. 290A (Plenarprotokoll)
Ausfertigung durch den Bundespräsidenten und Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt	5. August 2016	Bundesgesetzblatt Teil I 2016, Nr. 39, 05.08.2016, S. 1914
Inkrafttreten des Gesetzes	6. August 2016	

Eine Übersicht aller Dokumente des parlamentarischen Verfahrens ist online abrufbar beim Dokumentations- und Informationssystem des Deutschen Bundestages.[2]

2 http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/701/70170.html. (15. März 2017).

Figur aus Palmyra/Syrien, 2015 im Libanon beschlagnahmt

G. Ansprechpartner

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN DER LÄNDER NACH § 3 ABSATZ 1 KGSG

Baden-Württemberg
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Baden-Württemberg
Referat 54
Königstraße 46
70173 Stuttgart
Telefon: +49 (0)711 279-0
poststelle@mwk.bwl.de

Bayern
Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Referat XI.3
Salvatorstraße 2
80333 München
Telefon: +49 (0)89 2186-0
poststelle@stmbw.bayern.de

Berlin
Senatsverwaltung für Kultur und Europa
Abteilung Kultur
Brunnenstraße 188-190
10119 Berlin
Telefon: +49 (0)30 90 228-701/-702
post@kultur.berlin.de

Brandenburg
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
Referat 31
Dortustraße 36
14467 Potsdam
Telefon: +49 (0)331 866-4999
mwfk@mwfk.brandenburg.de

Bremen
Der Senator für Kultur
Freie Hansestadt Bremen
Altenwall 15/16
28195 Bremen
Telefon: +49 (0)421 361-4658
office@kultur.bremen.de

Hamburg
Freie und Hansestadt Hamburg
Kulturbehörde
– Staatsarchiv –
Kattunbleiche 19
22041 Hamburg
Telefon: +49 (0)40-115
kulturgutschutz@kb.hamburg.de

Hessen
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Referat IV 3
Rheinstraße 23-25
65185 Wiesbaden
Telefon: +49 (0)611 32-0
poststelle@hmwk.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Referat 440 – Rechtsangelegenheiten und Kulturerbe
Werderstraße 124/Dienstsitz Abteilung 4: Werderstraße 74
19055 Schwerin
Telefon: +49 (0)385 588-7041
Vorzimmer4@bm.mv-regierung.de

Niedersachsen
Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur (zuständig für Kulturgut)
Referat 35
Leibnizufer 9
30169 Hannover
Telefon: +49 (0)511 120-0
poststelle@mwk.niedersachsen.de

Niedersächsische Staatskanzlei (zuständig für Archivgut)
Referat 201
Planckstraße 2
30169 Hannover
Telefon: +49 (0)511 120-0
poststelle@stk.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen
Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen
Abteilung 4 – Kultur –
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon: +49 (0)211 837-02
poststelle@mfkjks.nrw.de

Rheinland-Pfalz
Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Abteilung Allgemeine Kulturpflege
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon: +49 (0)6131 16-0
poststelle@mwwk.rlp.de

Saarland
Ministerium für Bildung und Kultur
Referat E 6
Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken
Telefon: +49 (0)681 501-7404
poststelle@bildung.saarland.de

Sachsen
Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (für Kulturgut)
Referat 21
Wigardstraße 17
01097 Dresden
Telefon: +49 (0)351 5 64-0
post@smwk.sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium des Innern (für Archivgut)
Referat 15
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden
Telefon: +49 (0)351 5 64-0
poststelle@smi.sachsen.de

Sachsen-Anhalt
Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt (für Kulturgut)
Abteilung Kultur
Referat 66
Hegelstraße 42
39104 Magdeburg
Telefon: +49 (0)391 567-01
poststelle@stk.sachsen-anhalt.de

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (für Archivgut)
Referat 15
Halberstädter Straße 2
39112 Magdeburg
Telefon: +49 (0)391 567-01
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung Kultur
Referat II 42
Reventlouallee 2-4
24105 Kiel
Telefon: +49 (0)431 988-0
poststelle@jumi.landsh.de

Thüringen
Thüringer Staatskanzlei
Referat 43
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt
Telefon: +49 (0)361 37 98 888
poststelle@tsk.thueringen.de

ZENTRALSTELLE FÜR EU-MITGLIEDSTAATEN NACH § 3 ABSATZ 2 KGSG

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
Referat K 53
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn
Telefon: +49 (0)228 99 681-0
K53@bkm.bund.de

KOMMUNIKATION GEGENÜBER VERTRAGSSTAATEN DES UNESCO-ÜBEREINKOMMENS NACH § 62 ABSATZ 2 UND § 70 ABSATZ 1 KGSG

Auswärtiges Amt
Referat 603
Werderscher Markt 1
10117 Berlin
Telefon: +49 (0)1817 7448
603-r@zentrale.auswaertiges-amt.de

WEITERE BUNDESBEHÖRDEN

Generalzolldirektion
Standort Nürnberg
Direktion VI
Referat A2
Krelingstraße 50
90408 Nürnberg
Telefon: +49 (0)911 376-0
DVIA2.gzd@zoll.bund.de

Bundeskriminalamt
SO11-2 Kunst- und Kulturgutkriminalität
65173 Wiesbaden
Telefon: +49 (0)611 55-0
mail@bka.bund.de
so11@bka.bund.de

WEITERE LÄNDERBEHÖRDEN

Landeskriminalämter
Erreichbarkeit der Fachdienststellen für Kunst- und Kulturgutkriminalität und/oder -fahndung

Baden-Württemberg / LKA Stuttgart
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart
kunstkriminalitaet@polizei.bwl.de
Telefon: +49 (0)711 5401-2433

Bayerisches Landeskriminalamt
Sachgebiet 622 – Kunst
Maillingerstraße 15
80636 München
Telefon: +49 (0)89 1212-1622 (Sachgebietsleiter)
Telefon: +49 (0)89 1212-0
blka.sg622@polizei.bayern.de
blka.kunst@polizei.bayern.de

Berlin / LKA Berlin
Tempelhofer Damm 12
12101 Berlin
lka444@polizei.berlin.de
Telefon: +49 (0)30 4664-944400

Brandenburg / LKA Potsdam
Über jede Polizeidienststelle

Bremen / LKA Bremen
In der Vahr 76
28329 Bremen
s42@polizei.bremen.de
Telefon: +49 (0)421 36219-354
Telefon: +49 (0)421 36219-351

Hamburg / LKA Hamburg
Überseering 35
22297 Hamburg
bao153@polizei.hamburg.de
Telefon: +49 (0)40 4286-74319
Telefon: +49 (0)40 4286-74318

Hessen / LKA Wiesbaden
Hessisches Landeskriminalamt
Zentralstelle Kriminal- und Verkehrsprävention
SG 133 – Kulturgüterschutz
Hölderlinstraße 1-5
65187 Wiesbaden
Telefon: +49 (0)611 83-1309 Durchwahl -1331
kulturgueterschutz.hlka@polizei.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern / LKA Rampe
Retgendorfer Straße 09
19067 Rampe
Abt-6. Dez. 62.1
fahndung-bund.lka@polmv.de
Telefon: +49 (0)3866 64-6211

Niedersachsen / LKA Hannover
30038 Hannover
Postfach 3860
eigentum@lka.polizei.niedersachsen.de
Telefon: +49 (0)511-26262-3221

Nordrhein-Westfalen / LKA Düsseldorf
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
33-dez31zentral.lka@polizei.nrw.de

Rheinland-Pfalz / LKA Mainz
Valenciaplatz 1-7
55118 Mainz
lka.42.ad@polizei.rlp.de

Saarland / LKA Saarbrücken
Hellwigstraße 2-4
66121 Saarbrücken
lpp216.1@polizei.slpol.de
Telefon: +49 (0)681 962-2316
Telefon: +49 (0)681 962-3828

Sachsen / LKA Dresden
Neuländer Straße 60
01129 Dresden
son.lka@polizei.sachsen.de
Telefon: +49 (0)351 446-2858
für NNSACH-Kunst Telefon: +49 (0)351 855-3466

Sachsen-Anhalt / LKA Magdeburg
Lübecker Straße 53-63
39124 Magdeburg
fahndung.lka@polizei.sachsen-anhalt.de
Telefon: +49 (0)391 250-2278

Schleswig-Holstein / LKA Kiel
Mühlenweg 166
24116 Kiel
sf.kiel.lka121@polizei.landsh.de
Telefon: +49 (0)431 160-4121
E.-Fax: +49 (0)431 988 6 440 121

Thüringen / LKA Erfurt
Kranichfelder Straße 1
99099 Erfurt
fahndung.lka@polizei.thueringen.de
Telefon: +49 (0)361 341-1328

Impressum

Herausgeber
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

Stand
April 2017

Redaktion
Frithjof Berger/Dr. Christian Groni/Dr. Melanie List/Dr. Robert Peters/
Dr. Isabel Tillmann/Dr. Günter Winands (BKM)

Fotoredaktion
Raik Tybussek/Kornelia Zoppke

Druckerei
Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG,
60386 Frankfurt am Main

Gestaltung
MediaCompany – Agentur für Kommunikation GmbH

Titelbild
Fragment einer Statue im Museum in Palmyra/ Syrien, verwüstet durch den „Islamischen Staat“ (März 2016).
(AFP Photo/Joseph Eid)

Bildnachweis
Christof Rieken: S. 3; Bundesregierung/Marvin Ibo Güngör: S. 7; Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Juraj Lipták: S. 12/13; Action Press/Valery Sharifulin/TASS: S. 14; Laif/Pierre Adenis: S. 19; Picture Alliance/dpa/Fredrik von Erichsen: S. 24/25; Sebastian Bolesch: S. 34/35; Laif/Andreas Pein: S. 40/41; Laif/Gordon Welters/NYT/Redux: S. 43; Picture Alliance/dpa/Oliver Berg: S. 48; Picture Alliance/dpa/CPA Media: S. 55; Picture Alliance/dpa/AP Photo/Domenico Stinellis: S. 56; Getty Images/iStockphoto/aslitoprak: S. 61; Laif/Katja Hoffmann: S. 66; Reuters/Omar Sanadiki: S. 70

Publikationenbestellung
Die vorliegende Publikation ist ein Auszug aus der umfangreicheren Handreichung "Das neue Kulturgutschutzgesetz" der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.
Die Handreichung kann bestellt werden beim

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Servicetelefon: 030 18 272 272 1
Servicefax: 030 18 10 272 272 1
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Download beider Publikationen und weitere Informationen im Internet unter
www.bundesregierung.de
www.kulturstaatsministerin.de
www.kulturgutschutz-deutschland.de

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Die gesetzliche Regelung des Kulturgutschutzes in Deutschland blickt auf eine knapp 100-jährige Geschichte zurück. Heute, mit der umfassenden Modernisierung des Kulturgutschutzes von 2016, haben wir ein Gesetz, das nicht nur unseren eigenen Erfahrungen mit dem Verlust bedeutender Kulturgüter Rechnung trägt, sondern auch unserer weltweiten Verantwortung für den Schutz des kulturellen Erbes der Menschheit gerecht wird. Ich freue mich über diesen Meilenstein im internationalen Kulturgutschutz und hoffe, dass die vorliegende Handreichung die praktische Anwendung des Gesetzes befördert.

Prof. Monika Grütters MdB
Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin

www.kulturstaatsministerin.de